

Keine Angst vor Steuerflucht.

100 Jahre demokratische
Gegenmaßnahmen
und ihre Bedeutung für
die Besteuerung
deutscher Milliardenvermögen

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
----------	------------------------	----------

2	Steuerflucht: eine leere Drohung?!	6
----------	---	----------

3	Die rechtlichen Schritte zur Verhinderung von Steuerflucht	8
	Fall 1 – Aby Rosen: Im Ausland und trotzdem steuerpflichtig	9
	Die steuerrechtliche Bewertung der deutschen Milliardenvermögen	9
	1918 und 1931: Erste Versuche zur Bekämpfung von Steuerflucht	10
	Fall 2 – Helmut Horten: Flucht vor dem Außensteuergesetz	11
	1972: Lex Horten – der Beginn der Wegzugsbesteuerung	11
	Fall 3 – Die Gebrüder Sachs: Das Problem mit den Fristen	12
	1999/2000: Kleine Absenkung der Grenze im Austausch für große Steuerentlastungen	12
	Fall 4 – Die Engelhorns: Ausländische Anteile und Beteiligungsgrenze	12
	2006: Ausweitung auf ausländische Anteile	13
	Fall 5 – Wolfgang Porsche: Die rechtliche Unsicherheit rund um die KG-Anteile	13
	2008 bis 2014: Rechtliche Unsicherheit, Missbrauch und schließlich Lex Porsche	13
	Fall 6 – Theo Müller: Noch mehr rechtliche Unsicherheit?	14
	Fall 7 – Hans-Peter Wild: Strafbare Gewinnverlagerung und noch mehr rechtliche Unsicherheit?	14
	Fall 8 – Reinhold Würth: Steuerliches Drohpotenzial	15
	2021 bis heute: Das Ende für Wegzug durch die Hintertür und der Gegenangriff	16
	Exkurs 1: Die Verlagerung des Unternehmens	17
	Exkurs 2: Steuerflucht und die Reform der Erbschaftsteuer	17

4	Zwischenbilanz: Wegzug ist teuer, Steuerflucht fast unmöglich	18
	Die Kosten der Flucht	18
	Fall 9 – Susanne Klatten: Kosten eines fiktiven Wegzugs	18
	Die Einnahmen aus der Wegzugsbesteuerung	19
	Ein Blick in die Zukunft	19

5	Der Kampf gegen illegale Steuerflucht	20
	Fall 10 – Friedrich Karl Flick: Die Parteispendenaffäre	20
	Das Ende des anonymen Bankkontos	21

6	Fazit: Keine Angst vor Steuerflucht!	22
----------	---	-----------

	Länderprofil Schweiz	23
	Länderprofil Österreich	24
	Anhang 1: Übersicht über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen	25
	Anhang 2: Fehlende Vermögensteuereinnahmen seit 1997	28
	Literatur	29

1 Zusammenfassung

Bis 1996 wurde auf Vermögen in Deutschland eine Vermögensteuer von einem Prozent fällig. Weil sie seitdem ausgesetzt ist, fehlen mindestens 380 Milliarden Euro in der Gemeinschaftskasse. Im gleichen Zeitraum sind die Vermögen der hundert reichsten Deutschen um etwa 460 Milliarden Euro gewachsen. Eine überwältigende Mehrheit der Menschen befürwortet eigentlich die Wiedereinführung der Steuer, fürchtet aber gleichzeitig die angeblich drohende Steuerflucht von Vermögenden.

Bereits bei der Einführung der Steuer vor etwa hundert Jahren war Steuerflucht ein wichtiges Thema. Seitdem hat sich auf internationaler Ebene und in Deutschland ein umfassendes System zur Verhinderung genau dieser Steuerflucht entwickelt. Seine zentralen Bestandteile sind großen Teilen der Öffentlichkeit allerdings unbekannt: Sie heißen Wegzugsbesteuerung, Entstrickungsbesteuerung, Besteuerung von Funktionsverlagerung, Hinzurechnungsbesteuerung und automatischer Informationsaustausch zu Finanzkonten.

Diese Studie zeichnet die historische Entwicklung dieses Systems nach. Sie erklärt an konkreten Beispielen, wie ein steuerfreier Wegzug in der Vergangenheit möglich war und wie die entsprechenden Lücken schrittweise geschlossen wurden. Schließlich rechnet sie vor, wie viel es die reichsten Deutschen heute kosten würde, ins Ausland zu fliehen.

Das System

Im Prinzip gibt es drei Möglichkeiten der Steuerflucht – und mittlerweile zu jeder eine passende Antwort des Gesetzgebers.

1. *Der persönliche Wegzug:* Seit 1972 sorgt die **Wegzugsteuer** (§ 6 Außensteuergesetz) dafür, dass Steuerflüchtlinge etwa ein Drittel ihres gesamten in Deutschland aufgebauten Vermögens an der Grenze abgeben müssen.¹ Sieben (heutige) deutsche Milliardär*innen sind kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes geflohen. Auf spätere Fluchtversuche hat der Gesetzgeber mehr oder weniger schnell reagiert, indem Lücken im Gesetz geschlossen wurden. Heute ist der steuerfreie Wegzug nur noch möglich, wenn das Vermögen in Deutschland steuerpflichtig bleibt.
2. *Die Verlagerung des Unternehmens:* Ein großer Teil der Milliardenvermögen ist in Unternehmen gebunden. Wenn diese ihren Sitz in Deutschland haben, müssen sie ihre Gewinne hier weiter versteuern. Ebenso würde die Vermögensteuer nach dem bis 1996 gültigen Modell auf die in Deutschland verbliebenen Unternehmensanteile anfallen. Es sei denn, man verschiebt Gewinne oder gleich das ganze Unternehmen ins Ausland. Die **Entstrickungsbesteuerung** und die **Besteuerung von Funktionsverlagerungen** sorgen dafür, dass die Eigentümer*innen bei der Verlagerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen knapp die Hälfte ihres in Deutschland aufgebauten Vermögens abgeben müssen.² Und seit 1972 müssen die Gewinne von Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländern dank der **Hinzurechnungsbesteuerung** zumindest teilweise in Deutschland nachversteuert werden.
3. *Steuerhinterziehung:* Vor dreißig Jahren ist der Vater von Steffi Graf mit einem Bargeldkoffer in die Schweiz geflohen. Das galt damals noch als Kavaliersdelikt. 2012 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass spätestens ab einer Million Euro eine Gefängnisstrafe verhängt werden muss. Nach unzähligen Skandalen, Leaks und Strafverfahren ist Steuerhinterziehung heute auch sozial stärker geächtet als früher. Das wirksamste Gegenmittel ist aber der seit 2017 umgesetzte **automatische Informationsaustausch**, der dafür sorgt, dass Deutschland jedes Jahr aus mehr als hundert Ländern Informationen über die Konten von deutschen Steuerpflichtigen dort erhält. Damit ist das anonyme Schweizer Bankkonto zumindest für deutsche Kund*innen Geschichte – es sei denn, sie wohnen in der Schweiz.

1 Beim Wegzug werden die sogenannten stillen Reserven – also der Unterschied zwischen dem Anschaffungspreis und dem aktuellen Wert – mit dem Einkommensteuersatz versteuert. Nach dem Teileinkünfteverfahren sind von diesem Unterschied 60 Prozent steuerpflichtig.

2 Auch bei der Unternehmensverlagerung werden die stillen Reserven versteuert, je nach Struktur und Rechtsform mit dem persönlichen Einkommensteuersatz oder mit der Unternehmensteuer.

Steuerflüchtlinge unter den deutschen Milliardär*innen

Die Daten zeigen: Steuerflucht ist weniger attraktiv als viele Menschen denken. Mit dem Wegzug geht soziales und politisches Kapital verloren. Unter den 226 deutschen Milliardenvermögen der Reichenliste des Manager Magazins finden sich wohl auch deswegen nur 29 Steuerflüchtlinge. Und wenn deutsche Milliardär*innen doch wegziehen, dann meistens ins nahe deutschsprachige Ausland, also in die Schweiz oder nach Österreich. Dort locken Sonderregime vermögende Ausländer*innen.

- Sieben der 29 Milliardär*innen flüchteten in der Zeit zwischen 1953 und 1972. In dieser Zeit waren bereits 1918 eingeführte Abwehrmaßnahmen aus historischen Gründen ausgesetzt.
- Zwölf nutzten vermutlich legale und illegale Lücken, die im Nachhinein alle in mehreren Schritten geschlossen wurden. Die letzte große Steuerflucht gelang der Familie Porsche. 2014 verlagerte Wolfgang Porsche seine Anteile allem Anschein nach steuerfrei nach Österreich. Die entsprechende Gesetzeslücke wurde noch im gleichen Jahr geschlossen.
- Bei zehn Steuerflüchtlingen wurde wahrscheinlich eine Wegzugsteuer fällig oder die Vermögenswerte wurden vor Wegzug verkauft und in Deutschland versteuert.

Wollte Susanne Klatten mit ihren geerbten BMW-Anteilen und ihrem aus den BMW-Dividenden gewachsenen Vermögen heute ins Ausland ziehen, müsste sie schätzungsweise 6,5 Milliarden Euro Steuern zahlen, was etwa 30 Prozent ihres geschätzten Vermögens entspricht.

Insgesamt zeigt sich: Angst vor Steuerflucht ist nicht nötig. Deutschland hat in den letzten Jahrzehnten umfassende und international vorbildliche Regeln etabliert, die sie massiv erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. Eine Vermögensteuer zum Abbau der demokratiegefährdenden Vermögenskonzentration ist nicht nur möglich, sondern auch dringend geboten. Wenn dies im Rahmen einer europäischen oder sogar einer international abgesprochenen Lösung erfolgt, würde das die ohnehin geringe Gefahr der Steuerflucht noch weiter minimieren.

Zeitstrahl

Nazis missbrauchen die Steuer (neben anderen Methoden) zur Enteignung von Juden.

Die Sachs-Brüder wollen 1975 ihr Unternehmen aus der Schweiz verkaufen, AStG und DBA kommen zu spät. Die Engelhorns verlagern 1985 ihre Anteile an Boehringer Mannheim in einen Briefkasten auf den Bermudas, ihr Anteil liegt unter der 25%-Grenze. 1997 verkaufen sie für 19 Milliarden D-Mark.

2018 wird die Erbersatzsteuer für die deutschen Familienstiftungen von Reinhold Würth fällig, wegen der 2016 eingeführten Verschonungsbedarfsprüfung spart er voraussichtlich etwa 3 Milliarden Euro. Die Androhung der Steuerflucht hat anscheinend gereicht.

- Meilensteine: Rechtliche Schritte
- Meilensteine: Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung
- Fälle von Steuerflüchtlings, die Lücken ausnutzen

1918 Erstes Gesetz gegen Steuerflucht

1931 Reichsfluchtsteuer

1953 Aufhebung der Reichsfluchtsteuer

1972 Außensteuergesetz und DBA Schweiz

1981 Steuerfahnder decken den Skandal um Flick (Steuerfreiheit gegen Parteispende) auf

1992 Einführung der Zinsabschlagsteuer

1996 Durchsuchung bei der Commerzbank deckt massive Steuerflucht nach Luxemburg auf

1997 Spiegel erhält erste Steuer-CD aus Liechtenstein

1999/2000 Absenkung der Beteiligungsgrenze auf 1%

2006 BND kauft Steuer-CD aus Liechtenstein, NRW folgt 2010

2010 BFH-Urteil zu KGs

2013 Mit den Offshore-Leaks beginnt eine Reihe von journalistischen Skandalen. Mit der Ankündigung des automatischen Informationsaustauschs und der Verschärfung der Regeln für Selbstanzeigen im Jahr 2015 erreicht die Zahl der Anzeigen 2014 fast 40.000 und fällt danach auf wenige Tausend.

2014 Lex Porsche

2016 Gescheiterte Reform der Erbschaftsteuer

2017 Beginn des automatischen Informationsaustauschs zu Finanzkonten

2021 Wegfall der Stundungsmöglichkeit

2024 BFH-Urteil zu Ungleichbehandlung durch alte Stundungsregeln

Illegale Flucht Richtung Schweiz, Niederlande, Großbritannien. Frankreich scheitert mit Bitte um Datenherausgabe.

Helmut Horten zieht vor dem Verkauf in die Schweiz, Curt Engelhorn kauft Bermuda-Insel, Väter von Klaus-Michael Kühne und Ernst Wilhelm Sachs fliehen in die Schweiz, insgesamt geschätzt 5.000 reiche Wegzügler in die Schweiz.

Wolfgang Porsche zieht 2010 nach Österreich, Steuerzahlung wird zunächst gestundet, 2013 werden die Anteile über einen Trick nach Österreich verlagert. Der Trick wird Anfang 2014 publik. Hans-Peter Wild verlagert seine KG-Anteile 2010 in die Schweiz, 2013 bekommt er Besuch von der Steuerfahndung, 2014 verkauft er sein Unternehmen. Theo Müller verschiebt seine KG-Anteile 2011 erst nach Luxemburg und dann in die Schweiz.

2 Steuerflucht: eine leere Drohung?!

Die Drohung mit Steuerflucht ist eine typische Begleiterscheinung der politischen Debatte um die Besteuerung von Reichtum und großen Konzernen. Dabei kommen oft einzelne Vermögende und Unternehmensvertreter*innen zu Wort, die teilweise ohnehin bereits den Wegzug oder eine Investition im Ausland geplant haben. Oft bleiben sie entgegen ihrer erfolglosen Drohung da (etwa Siemens bei der Debatte um die deutsche Verlustbesteuerung³ oder Theo Müller in der Debatte um die Schweizer Pauschalbesteuerung⁴) oder ziehen trotz erfolgreicher Kampagne weg (so Unilever und Shell in der Debatte um die niederländische Quellensteuer⁵). Als Beleg für die angebliche Steuerflucht werden Zahlen aus dubiosen Quellen oder einzelne Anekdoten zitiert (beispielsweise interne Daten einer südafrikanischen Beratungsgesellschaft bei der französischen Vermögensteuer⁶ oder Einzelfälle bei der norwegischen Vermögensteuer⁷).

Wissenschaftliche Studien gibt es dagegen nur sehr wenige. Studien für die USA (Young, Varner, Lurie und Priszano, 2016) und spanische Regionen (Agrawal und Foremny, 2018) finden selbst innerhalb der Landesgrenzen nur wenig Mobilität bei den Superreichen. Der IWF (IWF, 2017) bestätigt dieses Ergebnis weitgehend für die reichsten ein Prozent beziehungsweise fünf Prozent in 17 OECD-Ländern. Lediglich für die Schweiz (Roller und Schmidheiny, 2016) finden sich Belege dafür, dass Superreiche deutlich häufiger in Kantonen mit niedrigen Steuern wohnen. Eine ausführliche Analyse der Schweizer Reichenliste (Baselgia und Martínez, 2023) dokumentiert zudem den hohen Anteil ausländischer Steuerflüchtlinge und deren Präferenz für Niedrigsteuerkantone. Zwei Analysen von Sonderregimen für Zuzügler aus dem Ausland in verschiedenen EU-Ländern (Trautvetter und Winkler, 2019; Godar, Flamant und Richard, 2023) zeigen schließlich, dass etwa 160.000 Menschen mit hohem Einkommen oder Vermögen diese Regime nutzen, ein Großteil davon in Großbritannien und den Niederlanden. Dabei handelt es sich aber um sehr unterschiedliche Phänomene – von den skandinavischen Pensionär*innen in Portugal bis zu den Londoner Investmentbanker*innen aus der ganzen Welt – und nur zu einem sehr kleinen Teil um Superreiche.

Trotz der dünnen Beweislage hat die Drohung mit Flucht eine starke Wirkung auf die Bevölkerung. In Umfragen spricht sich beispielsweise regelmäßig eine breite Mehrheit für eine Steuer auf große Vermögen aus (unter anderem Bertelsmann-Stiftung, 2022 oder Friedrich-Ebert-Stiftung, 2023). Allerdings zeigen Beobachtungen aus Fokusgruppendifkussionen, dass das Fluchtargument große Unsicherheit bei vielen Menschen erzeugt und gegen eine höhere Besteuerung von Vermögen verfängt – auch bei den politischen Befürwortern der Steuer (Fastenrath und Marx, 2023).

3 Manager Magazin, 20.10.2002 (<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/a-219015.html>, abgerufen am 13.06.2024)

4 Handelszeitung, 17.07.2013 (<https://www.handelszeitung.ch/unternehmen/theo-mueller-ich-lebe-nicht-schlecht-im-exil-470475>, abgerufen am 13.06.2024)

5 Financial Times, 15.11.2021 (<https://www.ft.com/content/6339b89b-af46-480f-b34e-8c7fb6ae1e60>, abgerufen am 13.06.2024)

6 France 24, 08.08.2015 (<https://www.france24.com/en/20150808-france-wealthy-flee-high-taxes-les-echos-figures>, abgerufen am 13.06.2024)

7 Financial Times, 16.12.2022 (<https://www.ft.com/content/ca33dc93-78c0-4d7a-a647-cde18ab6a1fd>, abgerufen am 14.06.2024)

Nicht zuletzt wegen Angst vor den Konsequenzen angeblich drohender Steuerflucht, wie etwa Arbeitsplatzverlusten, wird die Vermögensteuer in Deutschland seit 1997 nicht mehr erhoben und die Erbschaftsteuer lediglich mit weitreichenden Ausnahmen für Großvermögen. Dabei hat Deutschland in den letzten hundert Jahren umfassende Maßnahmen gegen Steuerflucht umgesetzt, die schrittweise verschärft wurden und auch im internationalen Kontext als Positivbeispiel angeführt werden.⁸ Diese Gegenmaßnahmen sind den meisten Menschen allerdings nicht bekannt.

Die vorliegende Studie adressiert diese Wissenslücken auf zwei Ebenen. Zum einen zeichnet sie die historische Entwicklung der Maßnahmen nach und illustriert deren Funktionsweise anhand von konkreten Beispielen. Zum anderen untersucht sie den Umfang der Steuerflucht anhand der deutschen Milliardenvermögen aus der Reichenliste des Manager Magazins und analysiert, welcher Teil der Vermögen sich noch in Deutschland besteuern ließe. Vor dem Hintergrund wachsenden europäischen⁹ und internationalen¹⁰ Drucks für eine gerechte Besteuerung von Milliardär*innen und großen Vermögen untersucht sie, ob eine solche Besteuerung durchsetzbar ist.

Was die seit 1997 ausgesetzte Vermögensteuer für die Gemeinschaftskasse und die Milliardenvermögen bedeutet

Seit 1997 wird die Vermögensteuer nicht mehr erhoben. Grund dafür ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, das insbesondere die veraltete Bewertungsgrundlage für Immobilien bemängelt hatte. Anstatt diese zu aktualisieren – wie es 2021 zur Rettung der Grundsteuer erfolgte – entschied die damalige unionsgeführte Bundesregierung, die Steuer auszusetzen.

1996 brachte die Vermögensteuer noch Einnahmen von 4,6 Milliarden Euro. Hätten sich die Steuereinnahmen wie im Schnitt der letzten Jahre vor der Aussetzung der Steuer weiterentwickelt, wären die jährlichen Einnahmen aus der Vermögensteuer bis 2023 auf etwa 30 Milliarden Euro gestiegen und die gesamten Einnahmen bis zum Jahr 2023 hätten sich auf mindestens 380 Milliarden Euro summiert.¹¹

Gleichzeitig sind die hundert größten deutschen Vermögen um etwa 460 Milliarden Euro angewachsen. Laut der ersten Reichenliste des Manager Magazins aus dem Jahr 2001 summierten sie sich noch auf 263 Milliarden Euro. 2023 waren es dagegen schon 720 Milliarden Euro. Während es 2001 lediglich 69 Milliardär*innen mit einem Vermögen von 243 Milliarden Euro in Deutschland gab, stieg deren Zahl laut Manager Magazin bis 2023 auf 226 mit einem Vermögen von 920 Milliarden Euro. Selbst diese Summe ist allerdings noch unterschätzt (Jirmann und Trautvetter, 2023).

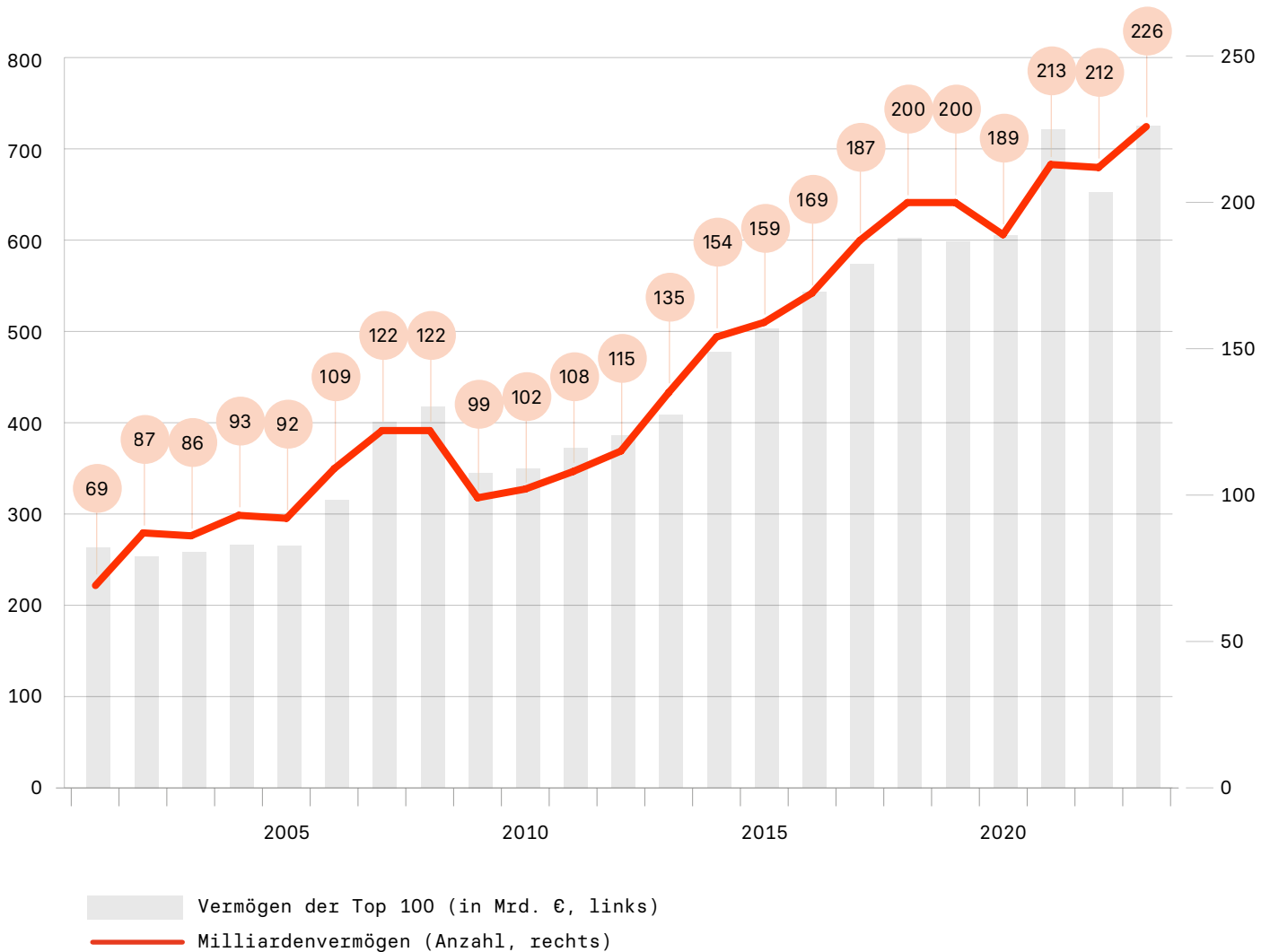
8 Siehe z.B. "Draft Guidance Document" des UN Wealth Tax Subcommittees (Box 14) <https://financing.desa.un.org/sites/default/files/2023-10/CPR.27%20Annex%20Wealth%20Tax%20Subcommittee%20Paper.pdf>

9 Bis zum 9. Oktober 2024 läuft die Unterschriftensammlung für die europäische Bürgerinitiative "Tax the rich" (<https://eci.ec.europa.eu/038/public/#/screen/home> abgerufen am 14.06.2024)

10 Am 25. Juni 2024 präsentiert Gabriel Zucman im Auftrag der G20 einen Entwurf für eine globale Vermögensteuer für Superreiche (https://x.com/gabriel_zucman/status/1800896953133469824 abgerufen am 17.06.2024)

11 Laut einer Studie des DIW für das Jahr 2017 (Die Linke, 2020) hätten die Einnahmen aus einer einprozentigen Vermögensteuer je nach Freibeträgen bereits 23 bis 32 Milliarden Euro betragen. Seitdem ist das Vermögen laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung um 50 Prozent gestiegen. Nach einer früheren Schätzung für das Jahr 2011 (FES, 2016) waren es 11,2 bis 27,9 Milliarden Euro. Bei unserer Schätzung handelt es sich also eher um einen konservativen Wert. Eine Übersicht über die Entwicklung der Vermögen und der prognostizierten Einnahmen aus der Vermögensteuer finden sich in Anhang 2.

Grafik 1:
Entwicklung der deutschen Milliardenvermögen (2001 bis 2023)



Quelle: Manager Magazin

3 Die rechtlichen Schritte zur Verhinderung von Steuerflucht

Seit mehr als hundert Jahren gibt es in Deutschland und international Gerichtsurteile, Gesetze und Abkommen, die regeln sollen, was bei grenzüberschreitenden Steuerfällen passiert. Steuern fallen demnach meist dort an, wo eine Privatperson ihren Wohnsitz hat, wo die Geschäftsleitung eines Unternehmens ihren Sitz hat oder wo eine Immobilie liegt. Wenn ein Wohn- oder Geschäftssitz verlagert wird, wechselt normalerweise auch das Besteuerungsrecht. Um Steuerflucht zu verhindern, wurden in Deutschland für beide Fälle Regeln entwickelt. Bei der Verlagerung des Wohnsitzes müssen in Deutschland erzielte Gewinne und hier aufgebaute Vermögen noch bis zu zehn Jahre hier versteuert werden (sogenannte beschränkte Steuerpflicht). Bei der Verlagerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen müssen die sogenannten stillen Reserven – also der Unterschied zwischen dem Anschaffungspreis oder dem Wert des Unternehmens zur Zeit der Gründung und dem aktuellen Marktwert – in Deutschland versteuert werden. Immobilien bleiben meistens dort steuerpflichtig, wo sie liegen.

FALL 1 — Aby Rosen: Im Ausland und trotzdem steuerpflichtig

Aby Rosen zog bereits 1987 – ohne größeres Vermögen – aus seiner Geburtsstadt Frankfurt am Main nach New York und arbeitete dort als Makler für deutsche Kund*innen. Mit Unterstützung seiner Eltern und deutschen Immobilien als Sicherheit baute er ein milliardenschweres Immobilienportfolio auf. Zwischenzeitlich war er Eigentümer des Hauptquartiers der europäischen Zentralbank, verkaufte es aber Berichten zufolge¹² 2015 für knapp 500 Millionen Euro an einen deutschen Pensionsfonds. Allein seine Frankfurter RFR Holding GmbH besitzt bis heute Immobilien im Wert von mehreren hundert Millionen Euro, die weiterhin der deutschen Besteuerung unterliegen. Der größte Teil seines Vermögens liegt aber außerhalb Deutschlands.

Für jede Regel gibt es Ausnahmen und Umgehungsversuche von Privatpersonen und Unternehmen, genauso wie Versuche des Gesetzgebers, einmal entdeckte Lücken zu schließen. Um dieses Katz-und-Maus-Spiel nachvollziehbar zu machen, gleicht die Studie die rechtliche Entwicklung mit der Reichenliste des Manager Magazins ab.

Die steuerrechtliche Bewertung der deutschen Milliardenvermögen

Das Manager Magazin identifiziert insgesamt 226 deutsche Milliardenvermögen, also Vermögen, deren Eigentümer*innen in Deutschland geboren sind, eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder hier wohnen. Vergleicht man aber die öffentlich bekannten Informationen über Wohn- und Geschäftssitz dieser Vermögen, zeigt sich, dass ein Teil nicht mehr in Deutschland steuerpflichtig sein dürfte. Acht von ihnen sind in andere Länder ausgewandert und haben erst dort ihre Vermögen aufgebaut.¹³ Sieben sind bereits vor dem 1972 verabschiedeten Außensteuergesetz (AStG) mit ihrem in Deutschland aufgebauten Vermögen vor der Steuer geflohen. Sie landeten alle in der Schweiz. Zwölf weitere nutzten vermutlich auch nach der Verabschiedung des AStG und des Doppelsteuerabkommens mit der Schweiz im Jahr 1972 Lücken in der Gesetzgebung. Einige wenige Milliardär*innen nahmen die Wegzugsbesteuerung allem Anschein nach in Kauf, während andere ihre Unternehmensanteile noch in Deutschland verkauften und die Gewinne vor ihrem Wegzug versteuerten – dies trifft auf zehn zu. Insgesamt dürfte deswegen für 37 der 226 Milliardenvermögen nur wenig steuerlicher Bezug nach Deutschland bestehen.

Tabelle 1:
Wegzüge unter den deutschen Milliardenvermögen

Mögliche steuerliche Bewertung*	Anzahl Milliardenvermögen	Vermutliches* Fallbeispiel
Kein wesentlicher steuerlicher Bezug nach Deutschland	8	Aby Rosen (siehe Fall 1)
Steuerflucht vor AStG (1972)	7	Klaus-Michael Kühne (siehe Fall 3)
Lücken im AStG	12	Lücke 1 (Ausländische Anteile): Die Engelhorns (siehe Fall 4) Lücke 2 (Rechtliche Unsicherheit um die KG): Wolfgang Porsche (siehe Fall 5), Theo Müller (siehe Fall 6) Lücke 3 (Minderheitsanteil): Die Engelhorns, Haniel
Anwendungsfall AStG	10	Liebherr, Kellerhals; Wegzug nach Verkauf: Finck, Happel
Zwischensumme	37	

Quelle: Eigene Darstellung

*Für die steuerliche Beurteilung wesentliche Informationen wie Wohnsitz, Datum des Umzugs und Vermögensstruktur sind nur teilweise öffentlich zugänglich. Über einige Wegzüge wird recht ausführlich in der Presse berichtet, allerdings oft mit teilweise widersprüchlichen Details. Für unsere Analyse nutzen wir die vorhandene Presseberichterstattung und versuchen sie so weit wie möglich mit Registerdaten zu plausibilisieren. Ein eindeutiges steuerrechtliches Urteil ist jedoch nicht möglich.

¹² The Real Deal, 17.04.2015 (<https://therealdeal.com/new-york/2015/04/17/aby-rosens-rfr-sells-frankfurt-tower-for-510m/>, abgerufen am 14.06.2024)

¹³ Wenn sich sowohl Wohnsitz als auch Vermögen im Ausland befinden, gibt es keinen Anhaltspunkt für eine Besteuerung mehr. Auch eine deutsche Staatsbürgerschaft spielt hier keine Rolle.

Doch 172 Milliardär*innen, und damit der größte Teil der Milliardenvermögen, sind weiterhin in Deutschland ansässig und voll steuerpflichtig. Die bis heute etablierten umfassenden Regeln machen den kompletten Wegzug sehr teuer und die Steuerflucht fast unmöglich. Das zeigt sich nicht zuletzt an den zwölf Fällen, in denen zwar die Eigentümer*innen oder ihre Kinder ins Ausland gezogen sind, ihr Vermögen aber allem Anschein nach so gestaltet haben, dass das Besteuerungsrecht für die stillen Reserven weiter in Deutschland bleibt, um eine Besteuerung des Wegzugs zu vermeiden. Bei den Familien Zech und Ströher schließlich ist der Großteil des Vermögens und der Familienmitglieder noch in Deutschland steuerpflichtig, ein kleinerer Teil findet sich aber in einer Familienstiftung in Liechtenstein beziehungsweise in der Schweiz.

Tabelle 2:
In Deutschland steuerpflichtige Milliardenvermögen

Mögliche steuerliche Bewertung*	Anzahl Milliardenvermögen	Vermutliches* Fallbeispiel
Unternehmensanteile ganz oder teilweise im Ausland, aber in Deutschland verstrickt	12	Wild (siehe Fall 7)
Wesentlicher Teil des Vermögens im Ausland	2	Gustav-Zech-Stiftung, Familie Ströher
Wichtiger Teil der Unternehmensfunktionen im Ausland	3	Würth (siehe Fall 8)
In Deutschland ansässig und voll steuerpflichtig	172	
Gesamt	226	

Quelle: Eigene Darstellung

1918 und 1931: Erste Versuche zur Bekämpfung von Steuerflucht

1918 führte der deutsche Gesetzgeber zum ersten Mal ein „[Gesetz gegen die Steuerflucht](#)“ ein, um die Lasten des Ersten Weltkriegs zu finanzieren. Es galt bis 1925. 1931 folgte die [Reichsfluchtsteuer](#), die beim Wegzug zur Zahlung von 25 Prozent des Gesamtvermögens verpflichtete. Die Nazis senkten [1934](#) zunächst die Freigrenzen und begrenzten die erlaubte Mitnahme von ausländischer Währung und anderer Wertgegenstände auf lediglich zehn Reichsmark. Seit 1933 wurden außerdem vor allem ins Ausland geflohene und später sogar die in die ausländischen Ghettos und Vernichtungslager deportierten Juden¹⁴ ausgebürgert und ihr komplettes Vermögen enteignet. Vor allem wegen der Verbindung zum Holocaust¹⁵ wurde die Steuer am [23. Juli 1953 aufgehoben](#). Bis zur Neuregelung im Jahr 1972 war der Wegzug danach steuerfrei möglich. Als sich die Neuregelung und der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz abzeichneten, nutzten das sieben der heute 226 Milliardär*innen wie die Familie Kühne, einige prominente Multimillionär*innen wie Spiegel-Eigentümer Richard Gruner und schätzungsweise rund 5.000 weitere Menschen zur Flucht.¹⁶ Sehr viele von ihnen flohen in die Schweiz, wo sie zum Teil von einer pauschalen Besteuerung ihrer ausländischen Einkünfte profitierten.

14 Legal Tribune Online, 21.07.2013 (<https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/reichsfluchtsteuer-weimarer-republik-judenverfolgung-nationalsozialismus-steuerflucht/2/>, abgerufen am 05.06.2024)

15 249. Kabinettsitzung, 23.09.1952, Wahlperiode 1, 1949–1953 (<https://kabinettsprotokolle.bundesarchiv.de/protokoll/f47b9ef3-f856-426c-8b6d-3f0b60841e46#K1bd-d7b-4fa>, abgerufen am 03.05.2024)

16 Der Spiegel, 3.1.1971 (<https://www.spiegel.de/politik/boom-der-angst-a-e3afd219-0002-0001-0000-000043380525>, abgerufen am ...?)

FALL 2 – Helmut Horten: Flucht vor dem Außensteuergesetz

Der sogenannte Kaufhauskönig Helmut Horten und seine Frau flohen 1968 in die Schweiz. Im Rahmen der Arisierung hatte er 1936 ein Duisburger Kaufhaus sehr günstig von den jüdischen Inhaber*innen übernommen, nachdem diese zur Emigration gezwungen worden waren.¹⁷ Während des Zweiten Weltkriegs war Horten dann „Reichsverteiler für Textilien“.¹⁸ Auch dadurch war seine Kaufhauskette zur viertgrößten in Deutschland aufgestiegen. Nach seiner Emigration verkaufte er im Zeitraum von 1969 bis 1971 schrittweise alle Aktien des Unternehmens. Dieser Verkauf bescherte Horten einen Gewinn von knapp einer Milliarde D-Mark. Durch seinen Umzug vermied er laut unterschiedlicher Quellen 250 bis 450¹⁹ Millionen D-Mark an Steuern. In der Schweiz erhielt er Berichten zufolge auch dank des Präsidenten des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank eine Sonderbehandlung – von der sofortigen Daueraufenthaltsgenehmigung auf Lebenszeit bis zu einer pauschal auf eine Million D-Mark festgesetzten Steuer. Das erregte selbst in der Schweiz großen Unmut.

1972:

Lex Horten – der Beginn der Wegzugsbesteuerung

Nicht zuletzt in Reaktion auf die Flucht von Helmut Horten kündigte die Regierung unter Willy Brandt 1969 Maßnahmen gegen Steuerflucht an. Am 8. September 1972²⁰ verabschiedete der Bundestag schließlich das Außensteuergesetz inklusive der Wegzugsbesteuerung (§ 6 AStG). Entgegen der ursprünglichen Pläne galt sie nicht rückwirkend, sondern erst ab dem 13. September 1972.

Seitdem mussten potenzielle Steuerflüchtlinge, die mindestens zehn Jahre in Deutschland steuerpflichtig waren und Anteile von mindestens 25 Prozent an inländischen Kapitalgesellschaften besaßen, eine Wegzugsteuer zahlen. Dafür wurde der Verkauf der Anteile fingiert und die Einkommensteuer auf den fiktiven Veräußerungsgewinn erhoben. Außerdem blieben inländische Einkünfte bis zu zehn Jahre nach dem Wegzug in Deutschland steuerpflichtig.

Parallel zum AStG trat am 29. Dezember 1972 ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)²¹ zwischen Deutschland und der Schweiz in Kraft. Es enthielt – wie der Name schon sagt – Regeln um die doppelte Besteuerung im Ansässigkeits- und im Quellenstaat zu vermeiden. Durch das Abkommen verlor Deutschland beispielsweise fünf Jahre nach Wegzug das Recht, die Einkünfte aus Unternehmensverkäufen zu besteuern. Der im AStG festgehaltene Anspruch, die stillen Reserven beim Wegzug zu besteuern, blieb aber erhalten. Anders als in normalen DBAs sicherte sich Deutschland die Möglichkeit, weiterhin Steuern zu erheben, wenn eine Wohnstätte in Deutschland bestehen bleibt. Außerdem enthielt das DBA einige begrenzte Vereinbarungen zu Amtshilfe und Informationsaustausch. Regelungen zur Erbschaftsteuer wurden 1978 in einem separaten Abkommen ergänzt.

17 Internetportal Rheinische Geschichte (<https://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/helmut-horten/DE-2086/lido/57c8342d34f841.10221268>, abgerufen am 24.04.2024)

18 Manager Magazin, 30.01.2004 (<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/karriere/a-284123.html>, abgerufen am 30.04.2024)

19 WDR, 08.09.2017 (<https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag-verkuendung-aussensteuergesetz-100.html>, abgerufen am 27.05.2024) und Der Spiegel, 24.10.1971 (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/heil-dir-a-00e8b52e-0002-0001-0000-000043078915>, abgerufen am 27.05.2024)

20 BGBl. 1972 I, S. 1713 (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl172098.pdf%27%5D#__bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl172098.pdf%27%5D__1718390097834, abgerufen am 14.06.2024)

21 Bundesministerium der Finanzen, DBA Schweiz (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Schweiz/1972-09-09-Schweiz-DBA.html, abgerufen am 14.06.2024)

FALL 3 – Die Gebrüder Sachs: Das Problem mit den Fristen

1975 wollten Gunter und Ernst Wilhelm Sachs ihre Anteile an der Fichtel & Sachs AG im Wert von mehreren hundert Millionen D-Mark verkaufen. Beide waren bereits vor der Einführung der Wegzugsteuer 1935 beziehungsweise 1968 in die Schweiz gezogen. Laut DBA wäre damit das deutsche Besteuerungsrecht auf die Veräußerungsgewinne nach fünf Jahren, also 1973, verfallen, es sei denn, es hätte noch eine Wohnstätte in Deutschland gegeben – nach der sich die Steuerfahnder sofort auf die Suche machten. Dann sorgte allerdings das Bundeskartellamt für den nötigen Aufschub und die Anteile wurden erst in den 1980er Jahren – dann wahrscheinlich steuerfrei – veräußert.²²

1999/2000:

Kleine Absenkung der Grenze im Austausch für große Steuerentlastungen

Bis zur ersten Verschärfung der Wegzugsbesteuerung vergingen fast dreißig Jahre. Durch das Steuerentlastungsgesetz (StEntlG) aus dem Jahr 1999 und das Steuersenkungsgesetz (StSenkG) aus dem Jahr 2000 wurde die Grenze von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften, ab der die Wegzugsteuer fällig wurde, von 25 Prozent auf zunächst zehn Prozent und dann auf nur noch ein Prozent abgesenkt. Gleichzeitig wurde allerdings die Körperschaftsteuer von 45 auf 25 Prozent massiv gesenkt. Im Vergleich dazu fielen die aus der Verschärfung der Wegzugsbesteuerung erwarteten Mehreinnahmen kaum ins Gewicht.²³

FALL 4 – Die Engelhorns: Ausländische Anteile und Beteiligungsgrenze

Curt Engelhorn, Urenkel des Gründers von BASF und Enkel eines Mitbegründers des Pharmakonzerns Boehringer Mannheim, sorgte 1997 für einen großen Skandal: Er verkaufte den Konzern Boehringer Mannheim für 19 Milliarden D-Mark an Roche und zahlte auf seinen Anteil Berichten zufolge²⁴ keine Steuern. Dafür war eine lange Planung notwendig: Bereits 1969 erwarb er demnach einen Wohnsitz auf den Bermudas und verlagerte zunächst Teile des Unternehmens nach Luxemburg, Kanada und in die Schweiz. 1985 zog er dann auf seine private Insel in der Karibik. Seine Anteile übertrug er auf die dort ebenfalls 1985 eingetragene Corange Ltd²⁵. Zum Zeitpunkt des Verkaufs hatte Engelhorn damit seit mehr als zehn Jahren keinen Wohnsitz mehr in Deutschland und entging so wahrscheinlich der beschränkten Steuerpflicht. Weil er seine Unternehmensanteile rechtzeitig ins Ausland verlagert hatte, entfiel auch die Wegzugsteuer. Die 1969 in einem BFH-Urteil etablierte finale Entnahmehypothese kam für eine Besteuerung der Unternehmensverlagerung (mehr Details dazu weiter unten) wahrscheinlich zu spät. 1985 brachten auch Christof und Peter Engelhorn sowie Christa Gelpke ihre Anteile an Boehringer Mannheim in die Corange Ltd. auf den Bermudas ein. Auf eine solche Übertragung wäre eigentlich die Wegzugsteuer fällig geworden, zu diesem Zeitpunkt allerdings erst ab einem Anteil von mehr als 25 Prozent.²⁶ Die anderen Familienmitglieder hielten Berichten zufolge aber nur 19 beziehungsweise 22 Prozent der Anteile.²⁷

22 Für weitere Details vgl.: Der Spiegel, Nr. 6/1976 (<https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/41330763>, abgerufen am 14.06.2024), Der Spiegel, 14.12.1975 (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/die-beiden-sind-weg-so-oder-so-a-2a102571-0002-0001-0000-000041343384>, abgerufen am 14.06.2024) und Zeit, Nr. 22/1976 (<https://www.zeit.de/1976/22/fichtel-und-sachs-testfall-fuer-das-kartellamt>, abgerufen am 07.06.2024)

23 Einschließlich der inländischen Fälle rechnete die Bundesregierung mit Mehreinnahmen von 380 (<https://dserver.bundestag.de/btd/14/000/1400023.pdf>) und 250 (<https://dserver.bundestag.de/btd/14/026/1402683.pdf>) Millionen D-Mark.

24 Mannheimer Morgen, 25.05.2022 (https://www.mannheimer-morgen.de/wirtschaft_artikel,-wirtschaft-als-der-mannheimer-patriarch-curt-engelhorn-finanzminister-waigel-aergerte-_arid,1954653.html, abgerufen am 14.06.2024)

25 Open Corporates (<https://opencorporates.com/companies/bm/11193>, abgerufen am 14.06.2024)

26 § 6 Abs. 3 Nr. 4 AStG, Fassung von 1972

27 Der Spiegel, 01.06.1997 (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/wir-neigen-zum-geiz-a-39a8de5a-0002-0001-0000-000008720167>, abgerufen am 07.06.2024)

2006:

Ausweitung auf ausländische Anteile

Durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) vom 07.12.2006 wurden erstmals auch Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland – wie im Fall der Corange Ltd. der Engelhorn – in die Wegzugsbesteuerung einbezogen.²⁸ Gleichzeitig wurde beim Wegzug innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Möglichkeit eingeführt, die fällige Steuer zinslos und ohne Hinterlegung einer Sicherheitsleistung²⁹ stunden zu lassen. Bis dahin wurde sie in fünf Jahresraten fällig und konnte selbst bei einer Rückkehr nicht zurückgefordert werden.

FALL 5 – Wolfgang Porsche: Die rechtliche Unsicherheit rund um die KG-Anteile

2010 zog die Familie Porsche von Deutschland nach Österreich. Die Wegzugsteuer wurde zunächst entsprechend der Gesetzesänderung aus 2006 zinslos gestundet. Um seine Anteile an Porsche ebenfalls steuerfrei nach Österreich zu bringen, entwickelten seine Berater*innen ein neues Vermeidungsmodell und beantragten beim Finanzamt Stuttgart eine verbindliche Auskunft über dessen steuerliche Wirkung. Dieser Antrag wurde Anfang 2014 trotz Steuergeheimnis publik. Ob die Auskunft letztlich erteilt oder verweigert wurde, ist bis heute aber offen.^{30,31}

Aus den Stimmrechtsmitteilungen der Porsche AG lässt sich der Versuch der Verlagerung grob nachvollziehen³²: Zunächst hielt demnach die 2010 eingetragene Porsche Wolfgang 1. Beteiligungs GmbH & Co. KG 90 Prozent der Anteile an der Porsche Automobil Holding SE. Zum 4. Dezember 2013 wurden diese auf die ebenfalls 2010 eingetragene Porsche Wolfgang 1. Beteiligungsverwaltungs GmbH, der Komplementär-Gesellschaft der KG, übertragen, vermutlich ohne dabei eine Wegzugsbesteuerung auszulösen. Kurz darauf, am 30. April 2014 hielt laut Mitteilung Wolfgang Porsche persönlich und gemeinsam mit seinen Nachfahren 100 Prozent der Anteile. Zum 16. Dezember 2014 wurden diese Anteile auf die Dr. Wolfgang Porsche Holding GmbH in Salzburg, zum 15. Juli 2015 auf die Ferdinand Porsche Familien-Privatstiftung in Salzburg und zum 4. August 2015 schließlich auf die Ferdinand Porsche Familien-Holding GmbH in Salzburg übertragen. 2016 wurden weitere österreichische Gesellschaften zwischengeschaltet.

2008 bis 2014:

Rechtliche Unsicherheit, Missbrauch und schließlich Lex Porsche

Auch nach der mehrmaligen Verschärfung verblieb eine legale Möglichkeit, die Steuer trotz Wegzug zu vermeiden: die Zwischenschaltung einer Personengesellschaft als Holding für die Anteile an der steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft. Laut der typischen DBAs behält Deutschland in diesem Fall das Besteuerungsrecht, weil der ausländische Anteilseigner der in Deutschland ansässigen Betriebsgesellschaft beschränkt steuerpflichtig bleibt. Deswegen wird keine Wegzugsteuer fällig. Über viele Jahre akzeptierten die Steuerbehörden dabei³³ das Konstrukt einer gewerblich geprägten Personengesellschaft. Dabei handelt es sich vereinfacht gesprochen um eine Gesellschaft, die selbst nicht gewerblich tätig ist, sondern vor allem Anteile an einem gewerblich tätigen Unternehmen hält.

28 BGBl. 2006 I, S. 2803 (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//**%5b@attr_id=%27bgbl199s0402.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl106s2782.pdf%27%5D__1715002450851, abgerufen am 06.05.2024)

29 vgl. § 241 AO

30 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19.03.2014 (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/recht-steuern/wie-wolfgang-porsche-steuerfrei-auswandern-will-12852571.html>, abgerufen am 03.06.2024)

31 Süddeutsche Zeitung, 04.07.2014 (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/steuerhinterziehung-bundestag-durchkreuzt-porsches-plan-1.2029333>, abgerufen am 03.06.2024)

32 Die gesammelten Stimmrechtsmitteilungen finden sich hier: <https://www.porsche-se.com/mitteilungen/sonstige-veroeffentlichungen>, abgerufen am 19.06.2024

33 BMF-Schreiben vom 16.04.2010 (<https://datenbank.nwb.de/Dokument/363660/>, abgerufen am 03.06.2024)

In mehreren Urteilen seit 2010³⁴ entschied der Bundesfinanzhof aber, dass die Gewinne von gewerblich geprägten Personengesellschaften, anders als in der bisherigen Handhabung, keine beschränkte Steuerpflicht begründen, weil sie keine Unternehmen im Sinne des DBA darstellen. Daraus folgt, dass das Besteuerungsrecht für die Anteile, die die gewerblich geprägte Personengesellschaft hält, auf den neuen Wohnsitzstaat des Gesellschafters übergeht.

Als Reaktion auf das Urteil führte der Gesetzgeber im Jahr 2013 den § 50i EStG ein. Danach behält Deutschland im Widerspruch zum DBA das Recht, den Gewinn aus dem Anteilsverkauf zu besteuern (sogenannter Treaty Override).³⁵ Als das darauf aufbauende Vermeidungsmodell von Wolfgang Porsche (siehe Fall 5) trotz Steuergeheimnis an die Öffentlichkeit gelangte, legte der Bundesrat noch im Sommer 2014 eine entsprechende Anpassung im Zuge des Kroatiengesetzes³⁶ vor, die schließlich rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft trat (sogenanntes Lex Porsche). Der Rückgriff auf die völkerrechtliche Ultima Ratio in Form des Treaty Overrides und die schnelle und rückwirkende Gegenmaßnahme lässt auf einen großen Handlungsdruck schließen. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass im gleichen Zeitraum gleich mehrere möglicherweise betroffene Verlagerungen stattfanden.

FALL 6 – Theo Müller: Noch mehr rechtliche Unsicherheit?

Theo Müller, der Inhaber von Müllermilch, zog 2003 in die Schweiz. Seine Unternehmensanteile hielt er über eine Personengesellschaft in Deutschland. 2011 übertrug er die Anteile an dieser Personengesellschaft auf eine luxemburgische Personengesellschaft. In einem solchen Fall müsste eigentlich entweder eine Entstrickungsbesteuerung ausgelöst werden oder das Besteuerungsrecht in Deutschland bestehen bleiben. Ob das tatsächlich der Fall war, lässt sich nur schwer beurteilen, da diese Information aus den öffentlich zugänglichen Unterlagen nicht ersichtlich ist und dem Steuergeheimnis unterliegt.

FALL 7 – Hans-Peter Wild: Strafbare Gewinnverlagerung und noch mehr rechtliche Unsicherheit?

2013 sorgte eine Razzia beim Unternehmen Capri-Sonne von Hans-Peter Wild für großes Aufsehen. Er hatte sich bereits früher in die Schweiz abgesetzt, die Wegzugsbesteuerung allem Anschein nach³⁷ aber durch seine Beteiligung an der weiterhin in Deutschland ansässigen Personengesellschaft Rudolf Wild GmbH & Co. KG vermieden. 2010 wurden die Anteile an der Personengesellschaft den Registerunterlagen zufolge über mehrere Stufen an die Schweizer Holding-Gesellschaft Wild Flavors GmbH übertragen und schließlich 2014 verkauft. Einem Bericht³⁸ zufolge ging es bei den 2013 eingeleiteten Ermittlungen um den Verdacht, dass steuerpflichtige Gewinne aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen und über sogenannte Verrechnungspreise ins Ausland verlagert wurden. Laut unbestätigten Informationen der Zeitung soll für die Einstellung des Verfahrens gegen Wild ein dreistelliger Millionenbetrag geflossen sein. Gegen weitere Verdächtige wurde zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch ermittelt.

34 vgl. BFH-Urteil v. 28.04.2010, I R 81/09; BFH-Urteil v. 04.05.2011, II R 51/09; BFH-Urteil v. 25.05.2011, I R 95/10; BFH-Urteil v. 24.08.2011, I R 46/10

35 Eine gute Übersicht dazu: https://www.hennerkes.de/wp-content/uploads/2016/06/FuS_1_16_Beitrag_Layer.pdf

36 Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BGBl. 2013 I, 1555 (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl113s1555.pdf%27%5D__1718391120502, abgerufen am 14.06.2024)

37 Stuttgarter Zeitung, 05.06.2019 (<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.ermittlungen-wegen-steuerhinterziehung-milliardaer-wild-nicht-mehr-im-visier-der-justiz.2b81b6ae-cc09-41bc-bf1b-cfb9beb70c4e.html>, abgerufen am 14.06.2024)

38 ebd.

FALL 8 – Reinhold Würth: Steuerliches Drohpotenzial

„Es ist Aufgabe jeder verantwortungsvollen Geschäftsleitung, die Zukunftssicherheit eines Unternehmens zu evaluieren und sich mit den Fragen zu beschäftigen, was ist in fünf, zehn und in 50 Jahren. Dazu gehören auch Überlegungen zu optimalen Standortfragen“

Würth-Gruppe, Offizielle Stellungnahme zur Frage einer möglichen Abwanderung vor Erbschaftsteuerreform 2009³⁹

„Ich bin Patriot“

Reinhold Würth,
persönlich im Interview⁴⁰

Der „Schraubenkönig“ Reinhold Würth wird öfter als Beispiel für Unternehmer*innen aufgeführt, die einen großen Teil ihres Betriebs in die Schweiz verlagert haben. Tatsächlich hat er bereits 1964 eine Holdinggesellschaft in der Schweiz gegründet und dort in mehreren Schritten die ausländischen Aktivitäten seines Unternehmens und wichtige Funktionen wie die Geschäftsleitung angesiedelt. Im Rahmen der Debatte um die Erbschaftsteuer drohte er 2009 mit weiteren Verlagerungen.

Aus steuerlicher Sicht lohnen sich die Schweizer Gesellschaften vor allem wegen der dort deutlich niedrigeren Steuern auf Unternehmensgewinne. Allerdings können die in den weiterhin in Deutschland ansässigen Unternehmensteilen erwirtschafteten Gewinne nicht ohne weiteres ins Ausland verschoben werden – es gilt der sogenannte Fremdvergleichsgrundsatz aus dem AStG. In der Schweiz niedrig besteuerte Gewinne aus ausländischen Tochtergesellschaften müssen gegebenenfalls in Deutschland nachversteuert werden (sogenannte Hinzurechnungsbesteuerung aus dem AStG). Weil das Unternehmen die dabei zulässigen Grenzen vermutlich zumindest für die Jahre 1999 bis 2001 überschritten hat und es dabei zu einer Steuerverkürzung kam, zahlten Würth und weitere Verantwortliche 2010 Strafen in Millionenhöhe und gelten als vorbestraft. Laut der letzten fünf Geschäftsberichte (2018 bis 2022) lag der in Deutschland verbuchte Gewinnanteil bei 49 Prozent, der Umsatzanteil nur bei 42 Prozent.

Um deutlich größere Geldbeträge geht es allerdings bei der Erbschaftsteuer. Weil Würth, dem Zeitgeist folgend, bereits 1988 seine Unternehmensanteile in fünf in Deutschland ansässige nicht-gemeinnützige Stiftungen eingebracht hatte, wäre 2018 Erbschaftsteuer fällig geworden. Schätzungen des Manager Magazins zufolge war sein Vermögen in diesem Jahr 9,8 Milliarden Euro wert. Bei einem Steuersatz von 30 Prozent wären damit fast drei Milliarden Euro Steuern fällig geworden, wenn die Reform der Erbschaftsteuer 2016 nicht in seinem Interesse verlaufen wäre.

39 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29.07.2008 (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/recht-steuern/ein-schraubenhaendler-und-die-erbschaftsteuer-herr-wuerth-ist-verreist-1664743.html>, abgerufen am 25.06.2024)

40 ebd.

2021 bis heute:

Das Ende für Wegzug durch die Hintertür und der Gegenangriff

Die bisher letzte größere Änderung des AStG erfolgte zum 1. Januar 2022 als Teil des Umsetzungsgesetzes zur EU-Richtlinie gegen Steuervermeidung ([ATAD-UmsG](#)). Hinter den Kulissen sorgten dabei weniger die EU-Regeln gegen Steuervermeidung, sondern vielmehr die ergänzenden deutschen Maßnahmen gegen Steuerflucht für großen Widerstand und dafür, dass sich das Gesetz letztlich um mehr als ein Jahr verspätete.⁴¹ Von der seit 2006 möglichen Stundung beim Wegzug innerhalb der EU profitierte beispielsweise Wolfgang Porsche aber sie ermöglichte auch andere Gestaltungsmodelle, etwa „Wegzug und Leerschüttung“⁴². Dabei ziehen Steuerflüchtlinge in ein EU-Land und stunden ihre Steuerzahlung. Dann schütten sie sich so hohe und in Deutschland nicht mehr steuerpflichtige Dividenden aus, dass letzten Endes eine leere Unternehmenshülle verbleibt, was einem Verkauf wirtschaftlich sehr nahe kommt.

Durch die Gesetzesänderung ist die Stundung jetzt – wie bereits vor 2006 – auch für EU-Staaten aufgehoben. Von einigen eng begrenzten Ausnahmen bei dokumentierter Rückkehrabsicht abgesehen, wird die Steuer also sofort fällig oder kann durch eine Sicherheitsleistung und in sieben Jahresraten erbracht werden. Die Details dazu regelt der neue [Anwendungserlass des BMF](#) vom 22. Dezember 2023.

Bei der Diskussion um die Gesetzesänderung im Jahr 2021 hatten sich sowohl das Bundesfinanzministerium als auch Teile der Beraterschaft gegen die Verschärfung auf die [„Wächtler“-Entscheidung des EuGH](#) berufen. Der Kläger, ein deutscher Staatsbürger, ist Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft in der Schweiz, an der er zur Hälfte beteiligt ist. Er hatte seinen Wohnsitz 2011 in die Schweiz verlagert. Daraufhin wurde eine Wegzugsteuer fällig, und zwar ohne Stundung, da die Schweiz kein EU- oder EWR-Mitglied ist. Der EuGH erkannte hierin eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Wegzügen innerhalb der EU oder innerhalb Deutschlands. Das BMF argumentierte, die Aufhebung der Stundung im EU-Ausland Sorge für eine Gleichbehandlung mit den Schweizer Fällen. Die Gegenlobby führte die weiterbestehende Ungleichbehandlung des inländischen Umzugs an.

Kurz nach dem BMF-Erlass, am 11. Januar 2024, wurde das [BFH-Urteil vom 6. September 2023](#) veröffentlicht. Es bezieht sich auf die Wächtler-Entscheidung und das alte Recht vor der letzten Gesetzesverschärfung. Das Urteil kommt zu dem Schluss, die deutsche Wegzugsbesteuerung sei nicht mit dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz vereinbar, da es zu einer Ungleichbehandlung im Gegensatz zum europäischen und innerstaatlichen Umzug komme. Um die Gleichbehandlung zu garantieren, entschied der BFH in diesem Einzelfall, dass die Wegzugsteuer dauerhaft und zinslos zu stunden ist, jedoch von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann. Was das für die alten Wegzugsfälle in die Schweiz bedeutet und wie die Gerichte die neue Regel beurteilen, ist bisher offen. Mit Klagen ist aber zu rechnen.

41 Vgl. dazu: <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/die-stille-lobbyschlacht-um-das-anti-steuervermeidungsgesetz> (abgerufen am 10.06.2024)

42 BT-Drucksache 19/29996 vom 07.06.2021, S. 5 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/303/1930326.pdf>, abgerufen am 03.06.2024)

Exkurs 1: Die Verlagerung des Unternehmens

Parallel zu den Regeln gegen den privaten Wegzug entwickelten sich Maßnahmen, die auch bei der Verlagerung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen ins Ausland zu einer Besteuerung der stillen Reserven in Deutschland führen. Bereits in den Urteilen des Reichsfinanzhofs (RFH) vom 21. Oktober 1936⁴³ und vom 14. Dezember 1937⁴⁴ wurde dieses steuerrechtliche Prinzip thematisiert. Mit dem Urteil vom 16. Juli 1969⁴⁵ wurde dann die sogenannte finale Entnahmetheorie – heute verankert durch § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG – etabliert. Nach dieser Theorie sollte immer dann, wenn das deutsche Besteuerungsrecht verloren geht, weil beispielsweise ein Wirtschaftsgut wie die selbst entwickelte Software, der Kundenstamm oder ein Betrieb ins Ausland verlegt wurde, eine Gewinnverwirklichung angenommen werden. In diesem Fall werden die stillen Reserven besteuert. Die Zahlung kann über fünf Jahre verteilt werden. Diese sogenannte Entstrickung wurde in der Folge unter anderem im Umwandlungssteuergesetz aus dem Jahr 1995 und in der Betriebsstättenverordnung aus dem Jahr 1999 aufgegriffen und 2006 im SStEG systematisch neu geregelt.⁴⁶ Wird nur ein Teil eines Unternehmens – etwa die Personalabteilung oder die Buchhaltung – ins Ausland verlagert, spricht man ergänzend von einer Funktionsverlagerung. Nach dem AStG wird auch in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn ermittelt und in Deutschland steuerpflichtig.

Exkurs 2: Steuerflucht und die Reform der Erbschaftsteuer

Im Gegensatz zur Vermögens- und Einkommensteuer ist eine Flucht vor der Erbschaftsteuer auch ohne Umzug und Unternehmensverlagerung ins Ausland möglich. Das liegt allerdings nicht an einer Lücke in der Wegzugsbesteuerung, sondern an einer Lücke im deutschen Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz. Man kann die Anteile an einer weiterhin in Deutschland steuerpflichtigen Personengesellschaft unentgeltlich und damit steuerfrei beispielsweise an eine ausländische Stiftung übertragen. Dabei wird normalerweise die deutsche Erbschafts- und Schenkungsteuer fällig. Unternehmensvermögen sind aktuell jedoch weitgehend von der Steuer ausgenommen. Trotz mehrfacher Kritik des Bundesverfassungsgerichts an diesen Ausnahmeregelungen und nachfolgender Reformen können sehr große Unternehmen – auch wegen des erfolgreichen Lobbydrucks – nach wie vor steuerfrei übertragen werden. Grund dafür ist aktuell vor allem die 2016 neu geschaffene, sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung. Diese wird derzeit wieder durch das Verfassungsgericht geprüft und sollte schnellstmöglich abgeschafft werden.⁴⁷

43 RFH-Urteil v. 26.06.1935, VI A 414/35 (<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=RFH&Datum=26.06.1935&Aktenzeichen=VI%20A%20414/35>, abgerufen am 16.06.2024)

44 RFH-Urteil v. 14.12.1937, I 250/37 (<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=RFH&Datum=14.12.1937&Aktenzeichen=I%20250%2F37>, abgerufen am 16.06.2024)

45 BFH-Urteil v. 16.07.1969, I 266/65 (<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BFH&Datum=16.07.1969&Aktenzeichen=I%20266/65>, abgerufen am 16.06.2024)

46 Die Regeln finden sich im Einkommensteuergesetz in § 4 und im Körperschaftsteuergesetz in § 12. Weitere Details z.B. in Schnitger, A. (2013)

47 Weitere Details zum Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und unser Reformvorschläge finden sich hier: <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/bverfg-stellungnahme/> und hier: <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/der-weg-zu-einer-gerechten-erbschaftsteuer-reformvorschlag/>

4 Zwischenbilanz: Wegzug ist teuer, Steuerflucht fast unmöglich

Zur Erinnerung

In der neuesten Fassung des AStG vom 01.01.2022 fällt die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG an, wenn eine Person, die in Deutschland in sieben der letzten zwölf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war, mittelbar oder unmittelbar mindestens ein Prozent der Anteile an einer Kapitalgesellschaft im In- oder Ausland hält⁴⁸ und Deutschland durch Wegzug, Übertragung der Anteile oder aus anderen Gründen das Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen verliert.⁴⁹ Für die Berechnung der Steuer wird der gemeine Wert der Anteile zum Stichtag des Wegzugs bestimmt. Bei börsennotierten Unternehmen ist das üblicherweise der Börsenpreis, ansonsten wird der Verkehrswert des Unternehmens bestimmt. Wenn nicht der*die Eigentümer*in, sondern die Gesellschaft ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung, einzelne Wirtschaftsgüter oder Funktionen ins Ausland verlegt, greift die sogenannte Entstrickungsbesteuerung. Auch danach gelten die Anteile als zum gemeinen Wert veräußert.

Die Kosten der Flucht

Um zu verstehen, wie die Wegzugsbesteuerung ihre abschreckende Wirkung entfaltet, lohnt sich der Blick auf ein konkretes Beispiel: Unserer Schätzung zufolge müsste Susanne Klatten bei einem Wegzug etwa 6,5 Milliarden Euro Steuern zahlen.

FALL 9 – Susanne Klatten: Kosten eines fiktiven Wegzugs

Laut Forbes Magazin hat Susanne Klatten ein Vermögen von 24,4 Milliarden US-Dollar (ungefähr 22,6 Milliarden Euro)⁵⁰. Das Manager Magazin schätzt das gemeinsame Vermögen von ihr und ihrem Bruder Stefan Quandt auf 40,5 Milliarden Euro⁵¹. Dieses Vermögen lässt sich grob in drei Teile gliedern:

1. BMW-Anteil von 21,7 Prozent, von den Eltern geerbt, Wert zum Stichtag 30.05.2024 insgesamt 11,65 Milliarden Euro, 21,5 Prozent der Anteile hält sie über die Susanne Klatten Beteiligungs-GmbH, 0,2 Prozent direkt im Privatvermögen.
2. 100 Prozent der Anteile an der Altana AG, ebenfalls von den Eltern geerbt beziehungsweise aus Verkaufserlösen der Pharmasperte erworben, seit 2010 keine Börsennotierung, weitere Beteiligungen über die Skion GmbH gehalten.
3. In den Beteiligungsgesellschaften einbehaltene und reinvestierte Dividenden.

Bei einem Wegzug müsste Susanne Klatten die Wertsteigerung ihrer Anteile an den beiden Beteiligungsgesellschaften versteuern. Der Wert der Susanne Klatten Beteiligungs-GmbH besteht zum größten Teil aus den BMW-Aktien und den dort angesparten BMW-Dividenden. Weil sie die BMW-Anteile, genauso wie schon ihr Vater vor ihr, geerbt hat, dürften die historischen Anschaffungskosten im Vergleich zum aktuellen Wert

48 i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG: „Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war.“

49 § 6 Abs. 1 Nr. 1-3 AStG; Bislang ist es noch umstritten, ob der Abschluss eines DBA ausreicht, um den dritten Tatbestand zu erfüllen (sogenannte passive Entstrickung), oder ob auch eine weitere aktive Handlung notwendig ist (sogenannte aktive Entstrickung), siehe dazu auch: BFH I R 41/22 (noch anhängig)

50 Forbes, 16.06.2024 (<https://www.forbes.com/profile/susanne-klatten/>, abgerufen am 16.06.2024)

51 Manager Magazin, 09.11.2023 (<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/die-reichsten-deutschen-2023-top-500-susanne-klatten-und-bruder-stefan-quandt-fuehren-das-ranking-an-a-6d54a72f-a52f-40a8-895f-5f5e84506e51>, abgerufen am 16.06.2024)

vernachlässigbar sein.⁵² Die Differenz zum aktuellen Wert von 11,65 Milliarden Euro müsste zum persönlichen Steuersatz von 45 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer versteuert werden, allerdings sind nach dem Teileinkünfteverfahren nur 60 Prozent der Wertsteigerung steuerpflichtig. So ergäbe sich eine Steuer von etwa 3,3 Milliarden Euro allein für die BMW-Anteile. Rechnet man diesen Betrag auf ihr gesamtes Vermögen hoch, beträgt der Wert etwa 6,5 Milliarden Euro, das entspricht ungefähr 30 Prozent ihres gesamten Vermögens.

Die Einnahmen aus der Wegzugsbesteuerung

Die Einnahmen aus der Wegzugsteuer und Einnahmen aus der Besteuerung der Verlagerung von Wirtschaftsgütern und Funktionen ins Ausland werden in den Statistiken nicht ausgewiesen. Die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion aus dem Jahr 2021⁵³ enthält zumindest Angaben zur Wegzugsteuer für die Jahre 2014 bis 2018. Demnach wurden in diesem Zeitraum für alle Wegzüge pro Jahr durchschnittlich etwa hundert Millionen Euro fällig. Etwa 85 Prozent davon wurden aber gestundet. Die Zahl der Wegzugsfälle ist in der Antwort nicht ausgewiesen und auch wie hoch der Nutzen aus der Verhinderung von Steuerflucht ist, lässt sich aus diesen Zahlen nicht ablesen. Zumindest weisen sie darauf hin, dass in diesem Zeitraum nach dem Porsche-Wegzug Ende 2013 kein größerer steuerpflichtiger Wegzug mehr erfolgte und auch der Anteilsverkauf durch Hans-Peter Wild im Jahr 2014 nicht zu einer Zahlung führte.

Zur Funktionsverlagerung von Unternehmen gibt es mehrere statistische Untersuchungen aus dem Jahr 2008, 2019 und 2024⁵⁴. Demnach finden jährlich mehrere hundert Verlagerungen statt – zwischen 2018 und 2020 insgesamt 1.028. Sie betreffen aber weniger als ein Prozent der Unternehmen und erfolgen vor allem nach Osteuropa, China und Indien. Ein steuerlicher Hintergrund ist aus den Untersuchungen nicht ersichtlich, dafür aber Gründe wie Lohnkostensparnis.

Ein Blick in die Zukunft

Die Fachdebatte um die Wegzugsbesteuerung deutet darauf hin, dass die Maßnahmen funktionieren. Viele Beiträge aus der Beraterschaft beklagen, dass die Regeln den legalen steuerfreien Wegzug quasi unmöglich machen.⁵⁵ Letztlich bleibt nur der Wegzug ohne Vermögen: Die meisten Gestaltungen fokussieren sich darauf, einen – oft vorübergehenden – Wegzug beispielsweise der Kinder für ein Auslandsstudium, zu ermöglichen, ohne dass eine Steuer anfällt. Ziel dieser Gestaltungen ist normalerweise, dass das Besteuerungsrecht in Deutschland bleibt und dadurch kein Grund für eine Besteuerung des Wegzugs entsteht. Das am weitesten verbreitete Modell hierfür ist die Übertragung von Unternehmensanteilen auf eine weiterhin in Deutschland steuerpflichtige Personengesellschaft oder Familienstiftung. Auch die Umwandlung in Immobilienvermögen sorgt dafür, dass die Steuerpflicht in Deutschland erhalten bleibt.

Einige Berater*innen empfehlen die Verwendung von Besserungsscheinen⁵⁶: Dabei werden die eigentlich steuerpflichtigen Unternehmensanteile zum Preis von einem Euro an eine Holdinggesellschaft übertragen. Zusätzlich verpflichtet sich die Holdinggesellschaft, über den Besserungsschein alle Dividenden und Erträge an den*die Verkäufer*in der Anteile weiterzuleiten. Dadurch wird die Holdinggesellschaft quasi wertlos und man kann ohne nennenswerte Steuerpflicht ins Ausland ziehen. Dies ist jedoch eine unkonventionelle und eher aggressive Gestaltung.

52 Bei unentgeltlichen Erwerben wird bis zum ursprünglichen entgeltlichen Erwerb oder zur Unternehmensgründung zurückgeschaut (vergleiche dazu § 17 Abs. 2 Satz 5 EStG)

53 BT-Drucksache 19/30326, 07.06.2021 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/303/1930326.pdf>, abgerufen am 16.06.2024)

54 Statistisches Bundesamt 2008 (<https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2008/06/arbeitsstaeten-062008.html>, abgerufen am 19.06.2024), 2019 (https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Publikationen/Downloads-Wirtschaftliche-Aktivitaeten/verlagerung-aktivitaeten-5529301169004.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 19.06.2024) und 2024 (https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Globale-Wertschoepfungsketten-von-Unternehmen-Deutschland/_aktuell-3.html, abgerufen am 19.06.2024)

55 Zum Beispiel hier: <https://der-betrieb.de/meldungen/neues-zur-deutschen-wegzugsbesteuerung-gemaess-%C2%A7-6-astg/> oder hier: <https://www.vischer.com/know-how/blog/wegzug-aus-deutschland-in-die-schweiz/> (abgerufen am 10.06.2024)

56 Zum Beispiel hier: <https://www.juhn.com/fachwissen/internationales-steuerrecht/reform-der-wegzugsbesteuerung-5-gestaltungen-vermeidung/> und hier: <https://www.iww.de/gstb/archiv/kapitalgesellschaften-forderungsverzicht-gegen-besserungsschein--eine-sinnvolle-alternative-f45191> (abgerufen am 28.05.2024)

5

Der Kampf gegen illegale Steuerflucht

Mit zunehmender Besteuerung von Einkommen und Vermögen und strikteren rechtlichen Maßnahmen gewinnt die illegale Steuerflucht an Bedeutung. Bereits in den 1920er Jahren versuchte Frankreich, letztendlich erfolglos, Zugriff auf das anonyme Vermögen der deutschen Steuerflüchtlinge in London, der Schweiz und den Niederlanden zu erhalten, als Reparationszahlungen für den Ersten Weltkrieg (Buggeln, 2022). Nach dem Zweiten Weltkrieg sorgte das Bretton-Woods-System für strenge Kapitalverkehrskontrollen. Allerdings begannen Banken, vor allem aus London heraus, schon in den 1950er Jahren auf dem sogenannten Eurodollarmarkt mit US-Dollar zu handeln. Bretton-Woods wurde schließlich 1971, ein Jahr vor der Einführung des Außensteuergesetzes, beendet. Dadurch erhielten Schattenfinanzplätze und Steueroasen zusätzlichen Aufwind und führten in den folgenden Jahrzehnten immer wieder zu Skandalen.

FALL 10 – Friedrich Karl Flick: Die Parteispendenaffäre

1981 prüfte ein Steuerfahnder Berichten zufolge⁵⁷ die Soverdia Gesellschaft für Gemeinwohl mbH, die das Vermögen des Ordens der Steyler Missionare verwaltete, und machte dabei einen bemerkenswerten Fund: In einem Schließfach in einer Bank in Düsseldorf lag ein Buch des Flick-Konzerns, in dem verschiedene Parteispendingen gelistet wurden. Auf der Liste standen Franz Josef Strauß, bayerischer Ministerpräsident und CSU-Vorsitzender, mit 950.000 D-Mark; Bundeswirtschaftsminister Otto Graf Lambsdorff (FDP) mit 165.000 D-Mark; der ehemalige Bundeswirtschaftsminister Hans Friderichs (FDP) mit 365.000 D-Mark; Helmut Kohl, CDU-Vorsitzender, mit 50.000 D-Mark und Bundesfinanzminister Hans Matthöfer (SPD) mit 40.000 D-Mark.⁵⁸

Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus, dass Friedrich Karl Flick 1975 ein großes Aktienpaket der Daimler AG im Besitz des Flick-Konzerns im Wert von 1,9 Milliarden D-Mark an die Deutsche Bank veräußert hatte. Nach damals geltendem Recht wären darauf etwa eine Milliarde D-Mark Steuern fällig geworden.⁵⁹ Die ausgiebig mit Spenden bedachten Finanz- und Wirtschaftsminister hatten allerdings zugestimmt, den Verkauf nach einer damals für direkt reinvestierte Erträge geltenden Regel im Einkommensteuergesetz von der Steuer zu befreien.⁶⁰ Flick-Geschäftsführer von Brauchitsch sprach in diesem Zusammenhang von der „Pflege der politischen Landschaft“. Sowohl er als auch die beteiligten Minister Friderichs und Lambsdorff wurden letztlich wegen Steuerhinterziehung verurteilt.⁶¹ 1985 verkaufte Flick seinen restlichen Unternehmensbesitz an die Deutsche Bank für weitere 5,36 Milliarden DM. Dann verzog er nach Österreich. Wegen des vorherigen Verkaufs entfiel die Wegzugsbesteuerung weitestgehend.

57 Der Spiegel, 10.01.1982 (<https://www.spiegel.de/politik/alle-reicher-a-1a1b83b9-0002-0001-0000-000014335005?context=issue>, abgerufen am 16.06.2024)

58 WDR, 29.11.2007 (<https://www1.wdr.de/stichtag2392.html>, abgerufen am 16.06.2024)

59 Deutschlandfunk, 30.11.2008 (<https://www.deutschlandfunk.de/geschichte-aktuell-die-pflege-der-bonner-landschaft-100.html>, abgerufen am 16.06.2024)

60 WDR, 29.11.2007 (<https://www1.wdr.de/stichtag2392.html>, abgerufen am 16.06.2024)

61 NDR, archiviert vom 17.02.2013 (https://archive.ph/20130217065052/http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/hitlisten_des_nordens/hitlisten303_item-16828_liste-25.html abgerufen am 16.06.2024)

Das Ende des anonymen Bankkontos⁶²

Theoretisch unterliegen Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden oder Gewinne aus Wertsteigerungen genauso wie Einkommen aus Arbeit der Einkommensteuer. Aber während die Lohnsteuer schon seit 1920 automatisch vom Arbeitgeber einbehalten und an die Steuerbehörden abgeführt wird, war der Staat bei den Kapitalerträgen viele Jahrzehnte lang auf die Erklärung der Empfänger*innen angewiesen. Weil es wenig Möglichkeiten zur Kontrolle gab, waren die Fälle von Steuerhinterziehung lange Zeit hoch. Mit der 1993 eingeführten Zinsabschlagsteuer mussten deutsche Banken erstmals Steuern auf Kapitalerträge an der Quelle erheben. Daraufhin verlagerten sie innerhalb kürzester Zeit große Vermögenswerte über die Grenze, unter anderem nach Luxemburg und in die Schweiz. Außerdem entwickelte sich an den deutschen Grenzen ein reger Bargeldverkehr – bis hin zum Transport von Rucksäcken voller Bargeld mit dem Skilift nach Österreich.

Auch weil Frankfurter Steuerfahnder*innen 1996 die Zentrale der Commerzbank durchsuchten und umfangreiche Beweise beschlagnahmten, endete die Steuerflucht für viele in einem Strafverfahren. Den Fahnder*innen bescherte ihr Eifer allerdings trotz oder gerade wegen des Erfolgs falsche psychiatrische Gutachten und die Entfernung aus dem Dienst. Erst im Jahr 2018 wurden sie vollständig rehabilitiert.⁶³

Neben den Frankfurter Steuerfahnder*innen wurde auch der Geheimdienst aktiv und kaufte 1999 erstmals Informationen zu deutschen Bankkonten in Liechtenstein. Um den Steuerbehörden dauerhaften Zugriff auf ausländische Kontoinformationen zu verschaffen, trat am 16. Juli 2003 außerdem die EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) in Kraft. Anstatt Informationen zu übermitteln, erhoben einige Länder, darunter Luxemburg und Österreich, zunächst aber eine Quellensteuer von 75 Prozent, die an den Wohnsitzstaat abgeführt wurde. Der größte Haken in der Richtlinie war jedoch, dass nur der*die direkte rechtliche Eigentümer*in des Kontos erfasst wurde. Das führte in der Folge zu einem massiven Anstieg an anonymen Offshore-Gesellschaften, die es den Kontoeigentümer*innen weiterhin ermöglichten, anonym zu bleiben.

Seit 2008 kauften dann auch deutsche Steuerbehörden CDs mit Daten von ausländischen Banken, die Informationen über deutsche Steuerhinterzieher*innen enthielten. Die Offshore-Leaks vom April 2013 enthielten Informationen über Offshore-Konten und Briefkastenfirmen, die von internationalen Persönlichkeiten und Unternehmen genutzt wurden. Als Folge der Leaks stieg die Zahl der Selbstanzeigen und Strafverfahren zwischen 2013 und 2015 stark an.

Parallel dazu zwangen die USA 2010 über den Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und mit der Drohung von Strafsteuern Banken in der Schweiz und in anderen Ländern, zum ersten Mal alle US-amerikanischen Kontoeigentümer*innen zu identifizieren und die Informationen an die USA zu übermitteln. 2014 legte die OECD mit dem Common Reporting Standard (CRS) eine ähnliche Maßnahme vor, der sich bis heute über hundert Länder, darunter auch Österreich, Liechtenstein und die Schweiz, angeschlossen haben.

Wie erfolgreich der automatische Austausch war, zeigt eine Analyse von dänischen Steuerdaten aus dem Jahr 2023. Demnach hat sich der Anteil der nicht in der Steuererklärung angegebenen Offshore-Vermögen dort um etwa 70 Prozent verringert. Eine der größten verbleibenden Lücken sind die USA, die zwar umfassende Informationen einfordern, im Gegenzug aber nach wie vor nur Informationen über die direkten Kontoeigentümer*innen zur Verfügung stellen. Von einer Offshore-Gesellschaft oder treuhändisch verwaltete US-amerikanische Konten bleiben den Behörden also weiter verborgen. Und auch in der Schweiz bleibt das Bankgeheimnis zumindest für inländische Kund*innen weitgehend bestehen. Während die deutschen Finanzbehörden also Informationen zu den in Deutschland wohnhaften Steuerpflichtigen erhalten, bleiben die Schweizer Steuerbehörden über die Schweizer Bankkonten der dort wohnhaft gewordenen Steuerflüchtlinge weiter im Dunkeln.

⁶² Die folgenden Ausführungen sind eine stark verkürzte Zusammenfassung. Weitere Details finden sich z.B. unter Trautvetter (2019).

⁶³ Die Fälle sind hier detailliert aufbereitet: <https://www.anstageslicht.de/steuern/steuerfahnderaffaere-teil-2-hessen-cdu-versus-presse/die-hessische-steuerfahnder-afaere-von-anfang-an-eine-dokumentation-seit-1991>. Eine gute Übersicht und die Informationen zur Beendigung des Verfahrens im Jahr 2018 finden sich z.B. hier: Frankfurter Rundschau, 29.09.2020 (<https://www.fr.de/zukunft/stories/75-ktionen-mut/commerzbank-afaere-vier-steuerfahnder-im-kampf-gegen-die-ganz-grossen-90056778.html>, abgerufen am 16.06.2024)

6 **Fazit: Keine Angst vor Steuerflucht!**

Die angeblich drohende Steuerflucht ist eines der zentralen Argumente gegen die Wiedererhebung der Vermögensteuer. Die Gegner der Steuer schüren diese Angst mit gezielten Kampagnen und Drohungen. Sie porträtieren die Demokratie dagegen als machtlos, die hohe Konzentration von Vermögen als alternativlos. Dabei wurden in den letzten hundert Jahren sowohl die Gesetze gegen Steuerflucht als auch die Maßnahmen gegen illegale Steuerhinterziehung schrittweise verschärft. Mit der Kombination aus Wegzugsteuer und der Besteuerung von Unternehmensverlagerungen steht mittlerweile ein umfassender Werkzeugkasten gegen Steuerflucht zur Verfügung. Die schnelle und rückwirkende Korrektur nach dem Gerichtsurteil zur Steuerpflicht von Anteilen an Personengesellschaften im Jahr 2010 genauso wie die weitgehende Abschaffung der Stundungsregelungen im Jahr 2021 sind Belege für die Handlungsfähigkeit des Staates.

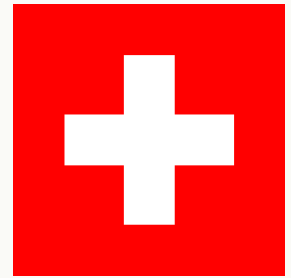
Noch deutlicher wird die staatliche Handlungsfähigkeit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Von der Arbeit der Steuerfahnder*innen und Geheimdienste bis zur Verabschiedung einer internationalen Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch im Jahr 2017 gab es eine ganze Reihe von Maßnahmen. Sie wurden begleitet von umfassender journalistischer Berichterstattung auf der Grundlage von Daten-Lecks. Die hohe Anzahl von Strafverfahren und Selbstanzeigen zwischen 2013 und 2015 und die neuesten Zahlen aus Dänemark dokumentieren, dass dadurch das anonyme und steuerfreie Vermögen im Ausland massiv zurückgegangen ist. Und auch unsere Analyse der Milliardenvermögen zeigt: Steuerflucht ist wegen der bestehenden Gesetze nicht nur teuer – im Fall von Susanne Klatten wären es schätzungsweise 6,5 Milliarden Euro oder 30 Prozent ihres Vermögens. Sie ist vor allem auch weniger attraktiv und weniger verbreitet, als viele Menschen denken. Auch wenn es in der Vergangenheit Möglichkeiten zur steuerfreien Flucht gab, sind 172 von 226 deutschen Milliardär*innen weiterhin weitgehend in Deutschland steuerpflichtig. Neben der schrittweise verbesserten Gesetzgebung und geschlossenen Schlupflöchern liegt das wahrscheinlich auch daran, dass mit der Flucht wesentliche Teile des sozialen Kapitals und des gesellschaftlichen und politischen Einflusses verloren gehen.

Aber die Wegzugsbesteuerung bleibt umkämpft, wie das Urteil des BFH aus dem Jahr 2023 und die Reaktionen der Beraterschaft darauf zeigen. Und um die bestehenden Gesetze durchzusetzen, braucht die Steuerverwaltung das nötige Personal und die richtigen Prioritäten. In der Vergangenheit gab es allerdings immer wieder massive Versuche der Einflussnahme – von der großen Parteispenden-Affäre der 1980er Jahre über die schwarzen Konten der Union in Liechtenstein und die Affäre rund um die hessischen Steuerfahnder bis hin zum Versuch von Finanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) im Jahr 2011, das Schweizer Bankgeheimnis durch eine anonyme Quellensteuer zu bewahren. Und gerade die USA, die das Schweizer Bankgeheimnis durch ihr entschiedenes Vorgehen nach der Finanzkrise beendet haben, verweigern Deutschland bis heute entsprechende Informationen über anonyme deutsche Konten in den USA.

Der Kampf gegen Steuerflucht ist also vor allem eine Frage des politischen Willens. Die größte Gefahr ist, dass die Konzentration von Vermögen und Macht ein Ausmaß annimmt, das demokratische Entscheidungen auf diesem Gebiet unmöglich macht. Aber noch ist es nicht zu spät, die sehr große und demokratiegefährdende Vermögenskonzentration mit einer Vermögensteuer zu verringern.

Länderprofil

Schweiz



„Steuern mit Perspektiven“ im Kanton Nidwalden⁶⁴ und „Vorteile [...] in der Naturwunderwelt Uri“⁶⁵, so preisen einschlägige Broschüren die Schweiz an – nicht zuletzt für potenzielle Steuerflüchtlinge aus Deutschland. Vor allem die Niedrigsteuerkantone werben mit niedrigen Steuern auf Unternehmensgewinne und Einkommen. Eine Erbschafts- und Schenkungsteuer gibt es in den meisten Kantonen nicht. Dafür wird eine Steuer auf das Vermögen fällig.

Für vermögende Ausländer*innen, die ihren Lebensmittelpunkt erstmals in die Schweiz verlagern, ohne dort erwerbstätig zu werden, bietet die Schweiz eine sogenannte Pauschalbesteuerung. Sie befreit von der Pflicht, eine Steuererklärung für Einkommen und Vermögen abzugeben und bemisst die fällige Steuer stattdessen anhand pauschalierter Lebenshaltungskosten. Grundlage für die Steuer ist aber meistens nicht der tatsächliche Aufwand, sondern ein pauschaler „Mindestaufwand“. Dieser entspricht dem siebenfachen Wert des jährlichen Mietzinses oder Mietwerts der Schweizer Wohnung oder dem dreifachen Pensionspreis für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts und beträgt mindestens 400.000 Schweizer Franken. Zum Jahresende 2018 gab es rund 4.000 Personen in der Schweiz, die pauschal besteuert wurden und zusammen rund 800 Millionen Franken – also im Schnitt 200.000 Franken – Steuern gezahlt haben. Franz Beckenbauer soll dank einer individuellen Vereinbarung Berichten zufolge sogar nur 20.000 Franken im Jahr gezahlt haben.⁶⁶ Steuerflüchtling Helmut Horten zahlte Berichten zufolge trotz Milliardenvermögen dank der Pauschalbesteuerung nur eine Millionen Franken jährlich.⁶⁷

Als in Zürich Anfang 2009 darüber diskutiert wurde, die Pauschalbesteuerung abzuschaffen, drohte der deutsche Steuerflüchtling Theo Müller öffentlich mit dem Wegzug in einen benachbarten Niedrigsteuerkanton, entschied sich aber am Ende trotz Abschaffung zum Bleiben. Nach eigenem Bekunden bleibt sein Vermögen in der Schweiz trotzdem unbesteuert. Einem Bericht zufolge hat er einen Steuerdeal mit Zürich gemacht und profitierte weiter von der pauschalierten Bundessteuer.⁶⁸

Anders als im Fall Theo Müller, zog mit der Abschaffung der Pauschalbesteuerung fast die Hälfte der Betroffenen aus Zürich weg⁶⁹. Das EU Tax Observatory zeigt außerdem, dass fünf Jahre nach der Abschaffung 23 Prozent weniger Superreiche in der Schweiz lebten als zuvor.⁷⁰

Nicht alle deutschen Steuerflüchtlinge in der Schweiz profitieren allerdings von der Pauschalbesteuerung, zum Beispiel weil sie die Schweizer Staatsbürgerschaft angenommen haben.

64 https://www.nw.ch/_docn/27635/Steuerbroschure_Deutsch_2011.pdf (abgerufen am 30.05.2024)

65 https://www.ur.ch/_docn/92240/Faktenblatt_Migration_Deutsch_2017.pdf (abgerufen am 30.05.2024)

66 Neue Zürcher Zeitung, 29.03.2021 (<https://www.nzz.ch/schweiz/franz-beckenbauer-sein-steuerfoul-brachte-die-schweiz-in-aufruhr-ld.1603148>, abgerufen am 16.06.2024); 20 Minuten, 08.01.2024 (<https://www.20min.ch/story/das-hat-franz-beckenbauer-mit-finanzskandal-in-der-schweiz-zutun-29198111326#>, abgerufen am 16.06.2024)

67 Der Spiegel, 24.10.1971 (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/heildir-a-00e8b52e-0002-0001-0000-000043078915>, abgerufen am 16.06.2024)

68 Tages-Anzeiger, 10.10.2010 (<https://www.tagesanzeiger.ch/steuerwunder-an-der-goldkueste-milchbaron-zieht-nicht-weg-189905009970>, abgerufen am 17.06.2024)

69 Der Spiegel, 16.03.2012 (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/reiche-auslaender-verlassen-zuerich-nach-ab-schaffung-der-pauschalsteuer-a-821851.html>, abgerufen am 16.06.2024)

70 Baselgia, E. & Martínez, I. Z. (2023), S. 18

Länderprofil Österreich



Aufgrund der sprachlichen und geografischen Nähe zieht es deutsche Steuerflüchtige in den letzten Jahren wieder vermehrt nach Österreich. Zwar liegt der Spitzensteuersatz für Einkommen mit 55 Prozent sogar über dem in Deutschland. Auch der Steuersatz für Unternehmensgewinne lag selbst nach einer Senkung im Jahr 2024 mit 23 Prozent nur geringfügig unter dem deutschen Satz. Dafür wurde aber die Steuer auf Erbschaften und Schenkungen 2008 abgeschafft und Vermögenserträge lassen sich wie in Deutschland steuerfrei ansparen. Schließlich profitierten Steuerflüchtlinge in Österreich als EU-Staat bis vor kurzem von der Möglichkeit, die Wegzugsteuer unbefristet zu stunden. Und: Anders als beim Wegzug in die Schweiz muss man beim Wegzug nach Österreich nicht alle Zelte abbrechen und kann einen Nebenwohnsitz in Deutschland behalten.

Eine österreichische Besonderheit ist die sogenannte Gruppenbesteuerung. Sie wurde 2005 unter anderem mit dem Ziel eingeführt, ausländische Holdinggesellschaften nach Österreich zu locken. Dafür erlaubt Österreich als eines von wenigen Ländern weltweit eine Verrechnung von Verlusten über Landesgrenzen hinweg. Ein deutscher Milliardär, der diesem Ruf folgte, war Hubertus Benteler. Im Jahr 2008 registrierte er die Benteler International AG in Österreich, brachte die Anteile an der deutschen GmbH ein, verlagerte die Geschäftsführung nach Österreich und zog auch persönlich nach Salzburg. Einem Bericht zufolge⁷¹ begründete das Unternehmen den Umzug mit dem Ziel, Abstand zu den Fabriken zu gewinnen, "um in Ruhe über Konzernstrategie und Führungsnachfolge nachdenken zu können". Laut Registerunterlagen erfolgte die Übertragung der Anteile nach Österreich zu Buchwerten, wobei man gegebenenfalls für die Vergleichbarkeit zu einer Umwandlung in Deutschland zu steuergestaltenden Methoden gegriffen hat. Ende 2023 arbeiteten dem Geschäftsbericht zufolge 49 Mitarbeiter*innen für die österreichische Gesellschaft. Ein Großteil der Geschäftstätigkeit findet weiterhin in Deutschland statt und ist auch dort steuerpflichtig.

Eine weitere Besonderheit ist die Sportlerpauschalierung⁷². Sie erlaubt es Sportler*innen in Österreich unter gewissen Umständen, nur 33 Prozent ihres Welteinkommens zu versteuern und lockte schon Prominente wie Ralf Schumacher in den 2000ern in die Nähe von Salzburg.

Mit dem als Goldfinger-Nummernkonto bot das Bankhaus Jungholz im Kleinwalsertal in der Nähe der deutschen Grenze bis zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs einen besonderen Service: ein Konto, auf das man mit elektronischem Fingerabdruck zugreifen konnten und dessen Inhaber*in nur auf einer vertraulichen Papierakte erfasst war (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 2015).

71 Neue Westfälische, 03.03.2010 (https://www.nw.de/nachrichten/wirtschaft/3417190_Gruenes-Licht-fuer-Umzug-der-Benteler-Spitze.html, abgerufen am 16.06.2024)

72 [https://www.sport-steuer.at/sportlerpauschalierung.php#:~:text=Die%20Voraussetzungen%20f%C3%BCr%20die%20Sportlerpauschalierung%20sind%20zusammengefasst%3A%201,zu%20den%20Auftritten%20im%20Inland%200%28Rechnung%20nach%20Kalendertagen%29,abgerufen am 16.06.2024](https://www.sport-steuer.at/sportlerpauschalierung.php#:~:text=Die%20Voraussetzungen%20f%C3%BCr%20die%20Sportlerpauschalierung%20sind%20zusammengefasst%3A%201,zu%20den%20Auftritten%20im%20Inland%200%28Rechnung%20nach%20Kalendertagen%29,abgerufen%20am%2016.06.2024)

Anhang 1:

Übersicht über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen

Datum	Gesetzesänderung	Quelle	Link
1918	Erstes Gesetz gegen Steuerflucht	§ 1 Satz 1 Gesetz gegen die Steuerflucht 1918	https://www.reichsgesetzblatt.de/D/RGBl-D/1918/100-haupt.htm
1931	Reichsfluchtsteuer	Reichsgesetzblatt 1931, S. 731 ff.	https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1931&size=46&page=829
1934	Verschärfung und Missbrauch durch die Nazis	Reichsgesetzblatt 1934, S. 392 f.	https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1934&page=506&size=45
1936	RFH, Verlagerung von Unternehmen	VI A 473/35, RStBl. 1937, S. 424	https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=RFH&Datum=26.06.1935&Aktenzeichen=VI%20A%20414%2F35
1937	RFH, Verlagerung von Unternehmen	I 250/37, RStBl. 1938, S. 67	https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=RFH&Datum=14.12.1937&Aktenzeichen=I%20250%2F37
1941	Verschärfung und Missbrauch durch die Nazis		
1953	Aufhebung der Reichsfluchtsteuer	Bundesgesetzblatt Jahrgang 1953 Teil I Nr. 40, ausgegeben am 27.07.1953, Seite 689; Gesetz zur Aufhebung überholter steuerrechtlicher Vorschriften	https://dejure.org/BGBl/1953/BGBl._I_S._689
1969	BFH, finale Entnahmetheorie	BFH v. 16.7.1969 – I 266/62, BStBl. II 1970, S. 175	https://research.wolterskluwer-online.de/document/2d80a236-f1f9-4074-a4f7-add0ab-7ca8a7
1972	Einführung Außensteuergesetz	BGBl. 1972 I, S. 1713	https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl172098.pdf%27%5D#__bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl172098.pdf%27%5D__1718390097834
1972	Einführung DBA Schweiz	BGBl 1972 II, S. 1021	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Schweiz/1972-09-09-Schweiz-DBA-Gesetz-Abkommen-11-August-1971.pdf?__blob=publicationFile&v=1
1995	Umwandlungssteuergesetz	BGBl. I 1994, S. 3267	https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl194s3267.pdf#__bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl194077.pdf%27%5D__1718618221858

Datum	Gesetzesänderung	Quelle	Link
1999	Steuerentlastungsgesetz	BGBI. I 1999, Nr. 15 vom 31.03.1999, S. 409	https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%5b@attr_id%3D%27bgb1199s0402.pdf%27%5d#__bgb1__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb1199s0402.pdf%27%5D__1714999105820
	Betriebstättenverordnung	BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999 - IV B 4 - S 1300 - 111/99	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/1999-12-24-grundsaeetze-verwaltung-aufteilung-einkuenfte.html
2000	Steuersenkungsgesetz	BGBI. I 2000, Nr. 46 vom 26.10.2000, S. 1435	https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb1100s1433.pdf%27%5d#__bgb1__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb1100s1433.pdf%27%5D__1715000518558
2006	Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)	BGBI. 2006 I, S. 2803	https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%5b@attr_id%3D%27bgb1199s0402.pdf%27%5d#__bgb1__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb1106s2782.pdf%27%5D__1715002450851
2010–2011	BFH-Entscheidungen	Urteil vom 28.04.2010 - I R 81/09, Urteil vom 04.05.2011, II R 51/09; Urteil vom 25.05.2011, I R 95/10; Urteil vom 24.08.2011, I R 46/10	https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BFH&Datum=28.04.2010&Aktenzeichen=I%20R%2081/09 https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BFH&Datum=04.05.2011&Aktenzeichen=II%20R%2051/09 https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BFH&Datum=25.05.2011&Aktenzeichen=I%20R%2095/10 https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BFH&Datum=24.08.2011&Aktenzeichen=I%20R%2046/10
2012	BFH-Entscheidung	Urteil vom 07.02.2012 - I StR 525/11	https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=2012-02-07&Aktenzeichen=I%20StR%20525%2F11
2013	§ 50i EStG	BGBI. 2013 I, S. 1809	https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav#__bgb1__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb1113s1809.pdf%27%5D__1718618045875
2014	Lex Porsche	Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BGBI. 2013 I, 1555	https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav#__bgb1__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb1113s1555.pdf%27%5D__1718391120502
2019	EuGH-Entscheidung „Wächtler“	Entscheidung vom 26. Februar 2019, C-581/17	https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=211046&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1

Datum	Gesetzesänderung	Quelle	Link
2022	ATAD-Umsetzungsgesetz	BGBI. I 2021, S. 2035	https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2035.pdf%27%5D__1718618353216
2023	Anwendungserlass	BMF-Schreiben vom 22.12.2023	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2023-12-22-grundsaeetze-zur-anwendung-des-aussensteuergesetzes.pdf?__blob=publicationFile&v=1
	BFH-Urteil „Wächtler“	BFH I R 35/20	https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202310249/

Anhang 2: Fehlende Vermögensteuereinnahmen seit 1997

Jahr	Tatsächliche Einnahmen und lineare Fortschreibung (in Millionen Euro)
1986	2.248
1987	2.772
1988	2.840
1989	2.953
1990	3.238
1991	3.440
1992	3.451
1993	3.469
1994	3.388
1995	4.016
1996	4.620
1997	4.957
1998	5.319
1999	5.707
2000	6.123
2001	6.570
2002	7.050
2003	7.564
2004	8.116
2005	8.708
2006	9.344
2007	10.026
2008	10.757
2009	11.542
2010	12.384
2011	13.288
2012	14.258
2013	15.298
2014	16.414
2015	17.612
2016	18.897
2017	20.276
2018	21.756
2019	23.344
2020	25.047
2021	26.875
2022	28.836
2023	30.940
Gesamt (1997-2023)	387.009

Literatur

Agrawal, D. R. & Foremny, D. (2018): Relocation of the Rich: Migration in Response to Top Tax Rate Changes from Spanish Reforms <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2796472>

Baselgia, E. & Martínez, I. Z. (2023): Behavioral Responses to Special Tax Regimes for the Super-Rich: Insights from Swiss Rich Lists https://www.taxobservatory.eu/www-site/uploads/2023/02/EU-Tax-Observatory_WP-12_Behavioral-Responses-to-Special-Tax-Regimes-for-the-Superrich_February2023.pdf

Bertelsmann-Stiftung (2022): Gefühlt ungerecht: Gerechtigkeitsempfinden in Deutschland. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/gesellschaftlicher-zusammenhalt/projektnachrichten/gerechtigkeitsempfinden-in-deutschland-2022>

Buggeln, M. (2022): Das Versprechen der Gleichheit: Steuern und soziale Ungleichheit in Deutschland von 1871 bis heute, Suhrkamp

Die Linke (2020): Vermögensabgabe DIE LINKE: Aufkommen und Verteilungswirkungen.

Forschungsprojekt im Auftrag der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag und der Rosa-Luxemburg-Stiftung https://www.linksfraktion.de/fileadmin/user_upload/PDF_Dokumente/2020/20201102_diw_studie_vermoegensabgabe_finale_fassung.pdf

Fastenrath, F., & Marx, P. (2023). Wann setzen sich linke Parteien für die Besteuerung hoher Einkommen und Vermögen ein? Lehren aus dem Bundestagswahlkampf von 2021. Politische Vierteljahresschrift, 1-26.

Friedrich-Ebert-Stiftung (2016): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland. WISO Diskurs 02/2016 <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/12339.pdf>

Friedrich-Ebert-Stiftung (2023): Mehr Umverteilung wagen. Politische Einstellungen zu Finanzpolitik, Steuern und Gerechtigkeit. <https://www.fes.de/finanzpolitik/finanzpolitische-umfrage-mehr-umverteilung-wagen>

Godar, S., Flamant, E. & Richard, G. (2021): New Forms of Tax Competition in the European Union: An Empirical Investigation. EU Tax Observatory Report No. 3 <https://www.taxobservatory.eu/www-site/uploads/2021/11/EU-Tax-Observatory-Report-3-Tax-Competition-November-2021-3.pdf>

IWF (2017): Fiscal Monitor: Tackling Inequality. <https://www.imf.org/en/Publications/FM/Issues/2017/10/05/fiscal-monitor-october-2017>

Jirmann, J.; Trautvetter, C. (2023): Milliardenvermögen in Deutschland: Lücken der Reichtumserfassung und -besteuerung – Vorschlag für einen alternativen Reichtumsbericht. In: Working Paper Forschungsförderung, Hans-Böckler-Stiftung. www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_316_2023.pdf

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (2009): Stiftungsbesteuerung in Europa. https://www.arbeiterkammer.at/infopool/akportal/Studie_Stiftungsbesteuerung_in_Europa.pdf

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (2015): Steuerflucht und Steueroasen. https://www.arbeiterkammer.at/infopool/wien/Studie_Steuerflucht.pdf

Roller, M. & Schmidheiny, K. (2016): Effective Tax Rates and Effective Progressivity in a Fiscally Decentralized Country (March 2016). CEPR Discussion Paper No. DP11152, <https://ssrn.com/abstract=2766444>

Schnitger, A. (2013): Die Entstrickung im Steuerrecht. IFSt Schrift Nr. 487 https://cdn.website-editor.net/s/cf934dd639f2413b9350f569d1cdeeba/files/uploaded/487.pdf?Expires=1720937704&Signature=f6Wr2A8ZV~DVDguZufhsRNdUNtMSJ~7IXII9Jlqu~a2yn8epIHImjp9vt83bRICmcfWR5Jg~rxMcvH~qVbpnK~c0ryqM4T7EeX6VAj42OolCajVLrAdBfRYRrIF2eVyCetZF~R7fIJ4IIhooACF~8W7L8B~Caixed-h3SYszm8I52Us5bRz~olcR3vcc-7on2dsJgb1CKCkxkuxQPKUHVkVla3wgV8voWnxklZwmfneOWGOhslunHtRpl0ppiVVTTYy-YzrtXseS3EHO3d6gTGPu1ZfzgDyBgmawsPIY6eA5XD4WT24D2gSH8RzSMceMMLJc7mAvPd032-O9XrB41g__&Key-Pair-Id=K2NXBXLf010TJW

Trautvetter, C. (2019): Steuerhinterzieher konsequent verfolgen. <https://sven-giegold.de/wp-content/uploads/2019/09/Steuerhinterzieher-konsequent-verfolgen.pdf>

Trautvetter, C. & Winkler, E. (2019): Competing for the Rich: Tax exemptions and special schemes for the rich. <https://extranet.greens-efa.eu/public/media/file/1/5920>

Young, C., Varner, C., Lurie, I. Z., & Prisinzano, R. (2016): Millionaire Migration and Taxation of the Elite: Evidence from Administrative Data. *American Sociological Review*, 81(3), 421-446. <https://doi.org/10.1177/0003122416639625>

Impressum

Herausgeber:

Oxfam Deutschland e.V., Netzwerk Steuergerechtigkeit

Stand: Juli 2024

V.i.S.d.P.:

Christoph Trautvetter

Netzwerk Steuergerechtigkeit

Weidenweg 37

10249 Berlin

E-Mail: info@netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Autor*innen:

Michaela Alka (Netzwerk Steuergerechtigkeit)

Christoph Trautvetter (Netzwerk Steuergerechtigkeit)

Redaktion:

Julia Jahnz (Oxfam Deutschland)

Manuel Schmitt (Oxfam Deutschland)

Wir bedanken uns bei Andreas Bornefeld und

Tim Niklas Dapprich (Universität Siegen)

für ihre Unterstützung.

Gestaltung: Ole Kaleschke | olekaleschke.de

